



Landkreis Osnabrück

**Bebauungsplan Nr. 150
„Natberger Feld“**

**Gesamtabwägung
zum Satzungsbeschluss**

Projektnummer: 213105
Datum: 2019-11-19



Landkreis Osnabrück

**Bebauungsplan Nr. 150
„Natberger Feld“**

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Abwägungsvorschläge

Projektnummer: 213105

Datum: 2019-11-19

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

2. Freiwillige Feuerwehr Bissendorf vom 03.04.2019	
<p>Unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben möchte ich auf folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Entgegen der Ausführungen zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte ich darauf hinweisen, dass die Löschwasserversorgung in einem Gebiet zwingend durch die abhängige und unabhängige Löschwasserversorgung sicher zu stellen ist. Dieses wird in der Vorentwurfsverfassung der Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW) entsprechend dargestellt. <p>Weitere Einzelheiten sollten mit dem zuständigen Mitarbeiter(-in) des vorbeugenden Brandschutzes vom Landkreis Osnabrück abgeklärt werden.</p>	<p>Die unabhängige Löschwasserversorgung wird, wie mit der Brandschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück abgestimmt, durch unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mindestens 192 m³ gewährleistet, die an der „Natberger Straße“ auf öffentlichen Flächen angelegt werden. Ergänzend dazu wird die abhängige Löschwasserversorgung durch Verlegung eines ausreichend dimensionierten Trinkwassernetzes gewährleistet.</p>
3. Bundeswehr vom 01.04.2019	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 26.04.2019	
<p>Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben; sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissionsschutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.</p> <p>Wie unter 10.1 „Schallimmissionen (Gewerbe und Verkehr)“ der Begründung aufgeführt, ist es erforderlich eine schalltechnische Beurteilung vorzunehmen. Von hier aus wird es für erforderlich gehalten eine Lärmkontingentierung unter Bezugnahme der DIN 18005 i.V. mit der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebietern und Zusatzbelastung aus dem neuen Plangebiet durchzuführen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen gewerblichen Schallimmissionen auf die vorhandene Wohnbebauung, Wohnhäuser einwirken.</p> <p>Die schalltechnische Beurteilung bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB in schriftlicher Form (Farbkopie) vorzulegen.</p>	<p>Die Schalltechnische Beurteilung ist zwischenzeitlich fertiggestellt worden. Im Rahmen des Gutachtens wird nachgewiesen, dass ein ausreichender Schutz der vorhandenen Wohngebäude in der Nachbarschaft durch Festsetzung von Lärmemissionskontingenten sichergestellt werden kann.</p> <p>Die erforderlichen und zwischenzeitlich fertig gestellten Gutachten werden im Rahmen der förmlichen Beteiligung den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Hinweis: Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO—Umwelt—Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für Lohnunternehmen (Dienstleistungen für die Landwirtschaft (NACE Schlüssel 01) der Landkreis Osnabrück zuständig.	Wird zur Kenntnis genommen
7. Gemeinde Hilter aTW vom 01.04.2019	
Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ berühren nicht die Belange der Gemeinde Hilter a.T.W., so dass Bedenken und Anregungen nicht vorzubringen sind. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen
8. Gemeinde Belm vom 04.04.2019	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanungen werden seitens der Gemeinde Belm keine Hinweise und Anregungen gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen
9. Gemeinde Bad Essen vom 29.03.2019	
Gegen die o.a. Bauleitplanung werden aus Sicht der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
12. Amprion GmbH vom 29.03.2019	
Im Planungsbereich des o.g. Bebauungsplanes plant die Amprion GmbH eine 380-kV-Kabeltrasse. Für dieses, für die Energiewende dringend erforderliche Vorhaben, wurde nach § 1 Abs. 2 EnLAG in Verbindung mit der Anlage Nr. 16 von Gesetztes wegen ein vorrangiger Bedarf festgestellt. Den ungefähren Verlauf der Trasse können Sie der beigefügten Raumordnungsunterlage entnehmen. Weitere Unterlagen dazu gibt es zurzeit nicht.	Die Gemeinde Bissendorf stellt zunächst fest, dass der vorgesehene Trassenkorridor in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Bissendorf als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist vom Gemeinderat am 23.06.2011 beschlossen und von der Unteren Landesplanungsbehörde beim Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 17.10.2011 gemäß § 6 BauGB ohne Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen genehmigt worden. Vor diesem Hintergrund verweist die Gemeinde Bissendorf auf die Bindungswirkung der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung i.S.v. § 7 BauGB. Die Bindungswirkung des Flächennutzungsplans gegenüber allen öffentlichen Planungsträgern, die am Aufstellungsverfahren beteiligt waren und der Planung nicht widersprochen haben, ist demgegenüber in § 7Satz 1 BauGB festgelegt: „ <i>Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 beteiligt worden sind, haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.</i> “

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Amprion GmbH möchte zunächst auf folgende rechtliche Rahmenbedingungen hinweisen:</p> <p>Nach dem Nummer 4.02-07 Satz 16 des LROP ist als Ziel der Raumordnung bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten, dass zwischen Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen), [...] der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.</p> <p>Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Anders als Grundsätze der Raumordnung unterliegen Ziele der Raumordnung nicht der planerischen Abwägung, sondern stellen verbindlich zu beachtende Vorgaben dar, die stets zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der vorliegende Korridor 2 stellt sich zurzeit als realistische Alternative gegenüber dem Korridor 1 dar, weshalb eine Realisierung der Teilerdverkabelung in diesem Korridor nicht ausgeschlossen werden kann. Bei 380 kV Kabeltrassen ist es nicht möglich, große Anpassungen vorzunehmen, welche eventuell großräumige Umplanungen nach sich ziehen würden.</p> <p>Daher würde die Ausweisung des Gebietes in einem Bebauungsplan dazu führen, dass diese Planung als hinreichend konkretisierte Planung im weiteren Verfahren als Belang in der Abwägung zu berücksichtigen wäre.</p> <p>Um auszuschließen, dass eine Teilerdverkabelung in diesem Korridor unmöglich gemacht wird, bitten wir um weitere und intensive Beteiligung in diesem Verfahren und regen den Fortgang der begonnenen Abstimmung an. Nach derzeitigem Stand</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf bestehen erhebliche Zweifel daran, dass es sich bei der angesprochenen Regelung des LROP tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG müssen Ziele der Raumordnung räumlich und sachlich bestimmt oder zumindest bestimmbar sein. Zudem setzt ein Ziel der Raumordnung voraus, dass es vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen wurde. Hier ist es jedoch so, dass das LROP keine abschließende räumliche Konkretisierung des Ziels der Raumordnung vornimmt. Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf sind auch Zweifel daran angebracht, dass der von der Zielausweisung betroffene Raum auf anderem Wege bestimmbar ist. Wie sich gerade im konkreten Fall beispielhaft zeigen lässt, ist offen, wo genau die künftige Leitungstrasse verlaufen soll. Nach der Begründung zur Änderungsverordnung für das LROP soll die raumordnerische Prüfung der Netzbauausnahmen und ihre räumliche Konkretisierung erst im Raumordnungsverfahren erfolgen. Damit legt die Begründung aus Sicht der Gemeinde Bissendorf aber bereits offen, dass eine solche Konkretisierung noch nicht erfolgt ist und durch das LROP auch nicht erfolgen soll. Damit fehlt es aber einerseits an einer hinreichenden Bestimmung des betroffenen Raumes, andererseits kann von einer abschließenden Abwägung durch den Träger der Landesplanung wohl kaum gesprochen werden, wenn er den konkreten Leitungsverlauf – und damit auch die davon betroffenen Belange – noch gar nicht kennt. Daher vertritt die Gemeinde Bissendorf nach fachanwaltlicher Beratung die Auffassung, dass es sich nicht um ein Ziel der Raumordnung handelt, sondern allenfalls um einen Grundsatz.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf ist unstrittig, dass die Amprion GmbH am Aufstellungsverfahren beteiligt worden ist und der 29. Änderung des Flächennutzungsplans bislang kein öffentlicher Planungsträger widersprochen hat. Insofern geht die Gemeinde Bissendorf davon aus, dass die genehmigte 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf nach wie vor wirksam und grundsätzlich von öffentlichen Planungsträgern zu beachten ist.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf ist ungeachtet der rechtlichen Bewertung sehr an einer intensiven Abstimmung mit dem Träger öffentlicher Belange und einer einvernehmlichen Lösung interessiert. Vor diesem Hintergrund wird, wie im Rahmen eines ersten</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>scheint bei der Aufstellung des Bauleitplangebietes die Berücksichtigung eines mindestens 50m breiten, dauerhaft unbebauten und unversiegelten Korridors für ein 380-kV-Kabel denkbar, wodurch eine Realisierung beider Projekte ermöglicht werden würde.</p> <p>Unter dem Vorbehalt, dass im Zuge der weiteren Abstimmung die benannten Belange hinreichend berücksichtigt werden und somit die Umsetzung einer Kabeltrasse in Nord-Süd-Richtung ermöglicht wird, stimmt die Amprion GmbH der Änderung des Flächennutzungsplanes zu.</p>	<p>Abstimmungstermins am 12.06.2019 mit Vertretern der Amprion GmbH erörtert, im Entwurf des hier anstehenden Bebauungsplans ein unbebauter und unversiegelter Korridor von 50 m im westlichen Bereich des Plangebiets zur Realisierung der geplanten Erdverkabelung freigehalten. Die übrigen Anforderungen der Amprion GmbH etwa zu Biegeradien werden bei der Festsetzung des Leitungskorridor entsprechend berücksichtigt. Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt nicht, von den Ergebnissen der bisherigen Abstimmung bezüglich der Kabeltrasse mit der Amprion GmbH Abstand zu nehmen. Insofern geht die Gemeinde Bissendorf davon aus, dass die einvernehmlich getroffenen Abstimmungen nach wie vor Bestand haben und hier die Realisierung beider Projekte möglich ist.</p> <p>Diese Aussage wird unter Einbeziehung der oben stehen Abwägung zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.04.2019</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise der Telekom betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen zu beachten. Ein Hinweis auf die Abstimmung der Erschließung mit den Versorgungsträgern ist in der Begründung bereits enthalten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
14. EWE NETZ GmbH vom 02.05.2019	
<p>In dem angefragten Bereich 45. Änderung des Flächennutzungsplans, Bebauungsplan Nr. 150 „Natberger Feld“ betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 26.04.2019	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)-Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzials und Kosten. Deshalb bitten wir Sie um Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc.).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die übrigen Hinweise der Vodafone betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen zu beachten. Ein Hinweis auf die Abstimmung der Erschließung mit den Versorgungsträgern ist in der Begründung bereits enthalten.</p>
17. IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 25.04.2019	
<p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsfläche) keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen weitere Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Gewerbebetriebe die Wirtschaftskraft der Gemeinde Bissendorf erhalten bzw. weiter gestärkt.</p> <p>Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass im Rahmen der Planaufstellung eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt wird. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	<p>Die Zustimmung der IHK zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schalltechnische Beurteilung ist zwischenzeitlich fertiggestellt worden. Im Rahmen des Gutachtens wird nachgewiesen, dass ein ausreichender Schutz der vorhandenen Wohngebäude in der Nachbarschaft durch Festsetzung von Lärmemissionskontingenten sichergestellt werden kann.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>20. PLE DOC GmbH vom 05.04.2019</p>	
<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der dem Geltungsbereich entsprechende und im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	<p>Die Prüfung wurde vorgenommen; eine Erweiterung des Plangebiets ist im Rahmen dieses Verfahrens nicht vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLE-doc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>25. Landkreis Osnabrück vom 29.04.2019</p>	
<p>Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom bis habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Regional- und Bauleitplanung: Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 liegt das Bebauungsplangebiet, wie auch in der Begründung unter Kapitel 4.1 aufgeführt, innerhalb von zeichnerisch festgesetzten Vorsorgegebieten für Erholung (D 3.8 04) und Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02). Ebenso wird durch die Bauleitplanung ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (D3.9.1 02) sowie ein Vorranggebiet für Freiraumfunktionen (D 1.5 03) überplant.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass – abhängig von der betreffenden Schutzzone – diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Betreffend das Vorranggebiet für Freiraumfunktionen wird grundsätzlich die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens für die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen im Natberger Feld gesehen. Es handelt sich bei der Planung um Maßnahmen, welche in einem festgesetzten Vorranggebiet für Freiraumfunktionen erfolgen sollen. Daher ist eine Zielabweichung (wie auch bereits bei der 29.1 Änderung des FNP) unabdingbar. Auch, wenn die neu überplante Fläche „nur“ 3 Hektar umfasst, befindet sich diese Fläche direkt im Vorranggebiet.</p> <p>Da die Festlegung des Plangebietes als Vorranggebiet für Freiraumfunktion der Bauleitplanung entgegensteht, ist seitens der Gemeinde Bissendorf die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 8 NROG zu beantragen (s. Begründung, S.7).</p> <p>Nach Feststellung, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, - das Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vorliegt und - das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden hergestellt ist, <p>werde ich zu dem v.g. Änderungspunkt aus Sicht der Raumordnung Stellung nehmen.</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf kann der Schutz der multifunktionalen Freiraumfunktionen durch entsprechende Höhenbegrenzungen sowie Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen und die Freihaltung von Kaltluftkorridoren in geeigneter Weise berücksichtigt werden. Daneben wird im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens nachgewiesen, dass „eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung für das westlich gelegene Wasserwerk Düstrup-Hettlich durch die geplanten Baumaßnahmen ist [...] nicht zu erwarten [ist]“ (s. Anlage), sofern eine Versickerung unbelasteten Oberflächenwassers von Dachflächen erfolgt. Die im hydrogeologischen Gutachten vorgeschlagene Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser wird durch eine textliche Festsetzung berücksichtigt.</p> <p>Ein Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung – bezüglich des Vorranggebiet für Freiraumfunktionen – ist für den Bereich der östlichen Erweiterung zur Größe von ca. 3 ha mit Schreiben vom 09.07.2019 bei der Unteren Landesplanungsbehörde beim Landkreis Osnabrück beantragt worden. Die beantragte Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 8 NROG mit Bescheid vom 30.08.2019 zugelassen worden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ich weise darauf hin, dass das Änderungsgebiet im Alternativkorridor für die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung liegt (die Verbindung ist Teil des Vorhabens Nr. 16 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG)). Daher empfehle ich, auch das Amt für regionale Landesentwicklung sowie die Amprion GmbH zu beteiligen.</p> <p>Der Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel wird begrüßt. Ich weise jedoch darauf hin, dass auch nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel, bedingt durch das raumordnerische Konzentrationsgebot, an dieser Stelle im Gemeindegebiet nicht zulässig wäre, sobald er die Grenze zur Großflächigkeit überschreitet. Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig. Daher sollte diese Art des Einzelhandels ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen birgt immer ein hohes Konfliktpotenzial, welches im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu analysieren ist. Weder der Plan selbst, noch die Begründung des Bauleitplanes treffen eindeutige Aussagen über die weitere Nutzung der im Planbereich selbst bzw. im unmittelbaren Einflussbereich des Planes gelegenen, vorwiegend wohngenutzten, bebauten Grundstücke. Konkret ist bereits auf dieser Planungsebene nachzuweisen, dass diese Verträglichkeit durch geeignete Konfliktbewältigung erreichbar ist.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück und im Rahmen der Planaufstellung wird auf folgende Aspekte hingewiesen:</p>	<p>Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt: „Unter dem Vorbehalt, dass im Zuge der weiteren Abstimmung die benannten Belange hinreichend berücksichtigt werden und somit die Umsetzung einer Kabeltrasse in Nord-Süd-Richtung ermöglicht wird, stimmt die Amprion GmbH der Änderung des Flächennutzungsplanes zu“ (siehe auch die Abwägung zur Stellungnahme der Amprion oben unter lfd. Nr. 12 dieser Vorlage).</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf folgt der Anregung zum generellen Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen, um einerseits das begrenzte gewerbliche Bauflächenangebot für das produzierende Gewerbe und Handwerksbetriebe zu sichern und andererseits negative Auswirkungen auf die vorhandenen Versorgungsstrukturen in der Gemeinde Bissendorf auszuschließen (insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen).</p> <p>Als Ausnahme sind Einzelhandelsnutzungen nunmehr nur zulässig, wenn das angebotene Sortiment überwiegend aus der eigenen Herstellung am gleichen Standort stammt und die Verkaufsfläche der Geschossfläche des Gewerbebetriebs untergeordnet ist (max. 50 m²).</p> <p>Im Übrigen weist die Gemeinde Bissendorf darauf hin, dass die angeführten Einzelhandelsgroßprojekte ohnehin außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig sind.</p> <p>Im Rahmen der zwischenzeitlich fertig gestellten schalltechnischen Beurteilung wird nachgewiesen, dass ein ausreichender Schutz der vorhandenen Wohngebäude in der Nachbarschaft durch Festsetzung von Lärmemissionskontingenten sichergestellt werden kann.</p> <p>Die grundsätzliche Vereinbarkeit ist im Übrigen bereits mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans und dem dort erstellten lärmtechnischen Gutachten erfolgt. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Das Plangebiet ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p> <p>Aus Sicht der Baudenkmalpflege weise ich auf folgende Aspekte hin:</p> <p>Im Plangebiet liegt auf der Hofanlage Natberger Str. 1 ein zweigeschossiger auf das Jahr 1797 datierter Speicher. Dieser ist im Verzeichnis der Baudenkmale für die Gemeinde Bissendorf aufgeführt. Am Erhalt des Speichers besteht ein öffentliches Interesse. Baudenkmale sind instand zu halten, zu pflegen und wenn notwendig instand zu setzen. Gemäß § 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes sind die Belange des Denkmalschutzes bei öffentlichen Planungen so zu berücksichtigen, dass vorhandene Baudenkmale erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird. Im Bebauungsplan wird der Speicher zwar als Baudenkmal gekennzeichnet, aus den Planunterlagen ist aber nicht ersichtlich, wie der Speicher selbst und das Umfeld des Speichers denkmalgerecht erhalten werden sollen.</p> <p>Eine Ausweisung der gesamten Fläche als Gewerbegebiet führt zu einem erhöhten Veränderungsdruck auf diese Flächen und die aufstehenden Gebäude (auch der Hofanlage) und stellt eine Gefährdung für den Speicher dar. Aus baudenkmalpflegerischer Sicht ist der Bebauungsplan nicht mit den Belangen des Nds. Denkmalschutzgesetzes vereinbar und ist so zu überarbeiten, dass der Speicher als Baudenkmal erhalten bleiben kann und ein angemessenes Umfeld geschaffen werden kann. Dies</p>	<p>Die entsprechenden archäologischen Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Denkmalpflegebehörde im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen durchgeführt. Die nebenstehenden Voraussetzungen und Bedingungen werden dabei durch die Gemeinde Bissendorf beachtet und erfüllt. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen. Eine weitere Abstimmung vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen wird vorgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen – hier ist die Erschließung über einen Erschließungsträger in Abstimmung mit der Gemeinde Bissendorf vorgesehen. Dort sind die erforderlichen Maßnahmen zu verankern.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf steht die Festsetzung eines Gewerbegebiets den Denkmalschutzbelangen nicht entgegen. Der Speicher befindet sich innerhalb einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle, die heute teilweise gewerblich genutzt wird. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Erhalt des Speichers sind im Rahmen der künftigen Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Der Gemeinde ist im Übrigen nicht bekannt, dass der Speicher nicht erhalten werden soll. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Aufstellung des hier anstehenden Bebauungsplans zu einem erhöhten Veränderungsdruck auf das vorliegende Baudenkmal führt und insofern eine Gefährdung des Baudenkmal darstellt. Im Übrigen ist das betroffene Baugrundstück in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Bissendorf bereits als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>kann z.B. durch Herausnahme der Hofanlage aus dem überbaubaren Bereich und Planung entsprechender Freiflächen erfolgen.</p> <p>Brandschutz: Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die von hieraus mit wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.</p> <p>(A) Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 1/2 DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. Durchmesser von 21,00 m herzustellen.</p> <p>(B) Die Antragsunterlagen enthalten keine Aussagen zur abhängigen und unabhängigen Löschwasserversorgung. Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/2 h) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW – Arbeitsblatt W 405 – entsprechen. Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen jederzeit einen ordnungsgemäßen und ungehinderten Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen.</p> <p>Die unabhängige Löschwasserversorgung wird, wie mit der Brandschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück abgestimmt, durch unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mindestens 192 m³ gewährleistet, die an der „Natberger Straße“ auf öffentlichen Flächen angelegt werden. Ergänzend dazu wird die abhängige Löschwasserversorgung durch Verlegung eines ausreichend dimensionierten Trinkwassernetzes gewährleistet.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>W 331, sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.</p> <p>Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.</p> <p>Lässt sich die notwendige Löschwasserversorgung nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, so sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Diese könnten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Löschwasserteiche (DIN 14210) 2. Löschwasserbrunnen (DIN 14220) 3. unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) 4. Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen <p>(C)</p> <p>Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „Ein Standbein“ auszurichten, der abhängigen Löschwasserversorgung, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist daher nur dann ausreichend sichergestellt, wenn auch geeignete unabhängige Löschwasserstellen mit ausreichender Löschwassermenge in vertretbarer und zulässiger Entfernung von in der Regel nicht mehr als 300 m, im Ausnahmefall höchstens 500 m, von den davon zu schützenden Objekten zur Verfügung stehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen mindestens mit leichten Feuerwehrfahrzeugen zu jeder Tages- und Jahreszeit unmittelbar erreichbar und zur Löschwasserentnahme in geeigneter Weise eingerichtet sein.</p> <p>Das geplante Bebauungsplangebiet befindet sich nicht im Deckungs- und Löschbereich einer dafür ausgewiesenen, ausgebauten und unterhaltenen unabhängigen Löschwasserstelle. Die Löschwasserversorgung für die an dieses Bebauungsplangebiet angrenzende bereits seit Jahren vorhandene Bebauung der Bauernschaft Natbergen und nunmehr vorgesehene weitere Bebauung mit Gewerbebetrieben ist daher als zunächst nicht sichergestellt einzustufen.</p>	<p>Die geplanten unterirdischen Löschwasserbehälter werden an der „Natberger Straße“ auf öffentlichen Flächen errichtet, wodurch sie zu jeder Tages- und Jahreszeit unmittelbar erreichbar sind. Durch die zentrale Lage der Löschwasserbehälter innerhalb des gesamten Gewerbegebiets „Natberger Feld“ ist sichergestellt, dass die zu schützenden Objekten in vertretbarer und zulässiger Entfernung von in der Regel nicht mehr als 300 m liegen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Es ist daher im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens bzw. in einem Teilbereich dessen, ein Löschwasserteich gemäß DIN 14210 mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1.000 m³ Wasser, in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück, zu planen, zu errichten und zu unterhalten.</p> <p>Alternativ kann auch im Bebauungsplangebiet ein unterirdischer Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 mit einem Fassungsvermögen von mindestens 192 m³ errichtet werden.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass durch die im direkten Umfeld vorhandenen tierhaltenden Betriebe Geruchsmissionen in dem Geltungsbereich entstehen. Ob diese, den zulässigen Immissionswert für Gewerbegebiete gem. Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) einhalten, kann ohne die Vorlage eines Immissionsschutzgutachtens zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen gem. GIRL nicht abschließend beurteilt werden. In dieser Gesamtbetrachtung hat die Ermittlung der Vorbelastung gem. Regelungen des GIRL-Expertengremiums (Stand: 08-2017) zu erfolgen.</p> <p>Dass ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen erstellt werden soll, wird in den jeweiligen Vorentwurfsbegründungen vom 25.03.2019 bereits erwähnt. (siehe Kap. 9.2 Seite 13 der Vorentwurfsbegründung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Kap. 10.2 Seite 14 der Vorentwurfsbegründung zur Aufstellung des BBP Nr. 150).</p> <p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></p> <p>1. Artenschutz</p> <p>Fledermäuse: Es wurden an 5 Terminen (Anfang Mai bis Ende September) gleichzeitig von zwei Beobachtern Untersuchungen mittels Ultraschalldetektoren und Sichtbeobachtung durchgeführt. Außerdem wurden 4 Hochboxen aufgestellt. Es konnten 9 Fledermausarten nachgewiesen werden.</p> <p>Aus den Ergebnissen und gutachterlichen Aussagen kann darauf geschlossen werden, dass sich keine artenschutzrechtlichen Restriktionen ergeben, die nicht mit Hilfe geeigneter Vermeidungsmaßnahmen überwunden werden können.</p>	<p>Da die Ausbildung des Regenrückhaltebeckens als Löschwasserteich insbesondere aufgrund des hohen Grundwasserspiegels ausscheidet, werden an der „Natberger Straße“ - wie mit der Brandschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück abgestimmt - unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 mit einem Fassungsvermögen von mindestens 192 m³ errichtet.</p> <p>Mittels zwischenzeitlich fertiggestellter gutachterlicher Stellungnahme zu Geruchsmissionen wird nachgewiesen, dass die vorhandene Geruchsbelastung der geplanten Ausweisung als Gewerbegebiet nicht entgegensteht. Zudem wurde nachgewiesen, dass der angedachte Ausbau der benachbarten Hofstelle westlich des Plangebiet nicht durch das Planvorhaben behindert wird.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Vermeidungsmaßnahmen insbesondere zum Fledermausschutz werden in den Gutachten beschrieben. Diese sind als verbindliche Festsetzung in den Bebauungsplan bis zur öffentlichen Auslegung zu übernehmen.</p> <p>Für die Fledermäuse wird folgendes beschrieben: „Um sicherzustellen das keine Tiere geschädigt oder getötet werden, sollte bei einem erforderlichen Abriss darauf geachtet werden, dass die Arbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden (optimalerweise vor November oder nach März), an dem Fledermäuse sich noch nicht oder nicht mehr in der Überwinterung befinden und ggf. nach einer Störung in der Lage sind, andere Quartiere aufzusuchen. Am günstigsten bzw. mit dem geringsten Konfliktpotenzial dürfte sich ein Abriss im Oktober ergeben. ... Ferner sollte der Rückbau der Gebäude unter Einbeziehung einer biologisch-ökologischer Baubegleitung erfolgen.“</p> <p>Avifauna: Zusätzlich zu Untersuchungen aus 2009 und 2013 wurde 2018 eine vollständige Kartierung mit 6 Begehungen vom 15.03. bis 29.06. durchgeführt. Vorkommen von Feldvögeln sind auszuschließen. Gefährdete Arten sind nur als Nahrungsgäste mit Brutverdacht im Umfeld aufgetreten (Rauch- u. Mehlschwalbe, Rotmilan); Haussperling und Goldammer kommen als Brutvögel im Plangebiet vor. Im unmittelbaren Umfeld liegen Hinweise für Brutvorkommen von Turmfalke und Schleiereule vor.</p> <p>Aus der vorliegenden Brutvogelerfassung geht keine artenschutzrechtliche Auswertung hervor. Auch sind keine Karten vorhanden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung möglich ist. Die Daten zur Avifauna, auch aus den anderen Kartierungen, sind zur öffentlichen Auslegung mit Blick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuwerten; ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen im Detail (so dass diese unmittelbar umgesetzt werden können) auszuarbeiten und vorzubereiten.</p> <p>Zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind außerdem in einem Artenschutzbeitrag Angaben zu den sonstigen besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, einer ggf. vorhandenen Relevanz sowie zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu machen.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden hinweislich in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen. Auf eine Festsetzung kann aus Sicht der Gemeinde Bissendorf verzichtet werden, da die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG ohnehin unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und auch für die nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren zu beachten sind.</p> <p>Der Brutvogelbericht ist um eine Übersichtskarte ergänzt worden. Weiterhin werden die Belange des besonderen Artenschutzes in einem Artenschutzbeitrag dargestellt. Dieser enthält eine Relevanzprüfung weiterer potentiell vorkommender Arten, eine Ableitung vorhabenspezifischer Wirkfaktoren sowie Ableitung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen.</p> <p>Wird im Artenschutzbeitrag berücksichtigt</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>2.Eingriffsregelung, Biotopkartierung Aus der Biotopkartierung ist das wichtigste Fazit, dass im Nord-Osten des geplanten Geltungsbereiches ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB OS 3714-16 KRIS 73150120004) liegt. Dabei handelt es sich um einen außergewöhnlich arten- und strukturreichen Wald (90% WHB Eichen-Mischwald, mit 10% NSG Großseggenried) an einem Niedermoorstandort. Im Kartierbogen ist auch angegeben, dass es sich um den FFH-Lebensraumtypen 91 F0 „Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)“ handelt.</p> <p>Für die Planung bedeutet dies, dass auf jeden Fall Schutzvorkehrungen zu treffen sind. Ohnehin sollte der Fall- und Fällbereich, ein Streifen von mindestens 30 Metern Breite, von jeglicher Bebauung freigehalten werden. In diesem Bereich könnten bei Realisierung der Planung ev. Kompensationsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Regenrückhaltung untergebracht werden, sofern die Gegebenheiten dies zulassen. - siehe Stellungnahme zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Eingriffsregelung ist nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell bis zur öffentlichen Auslegung abzuarbeiten.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Der beabsichtigte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 150 liegt innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Düstrup-Hettlich. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 33b der Schutzgebietsverordnung i.d.F. vom 20.11.1993 unterliegt das Ausweisen von Baugebieten mit Anschluss an eine zentrale Abwasserentsorgung einem wasserbehördlichen Genehmigungsvorbehalt. Eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist auf Basis der vorgelegten Unterlagen derzeit nicht möglich.</p> <p>Zur Prüfung der Planung ist ein hydrogeologisches und bodenkundliches Gutachten zur Beurteilung der lokalen Bodenverhältnisse (Aufbau, Schutzfunktion der Überdeckung, etc.) sowie der lokalen Grundwasserhydraulik vorzulegen. Im Rahmen des Gutachtens sind die Untergrundverhältnisse im Ist-Zustand, mögliche Gefahrenpotentiale durch die geplante Bebauung sowie Vermeidungs- und Verminderungsstrategien</p>	<p>Da der Anregung zur Erweiterung des naturschutzfachlichen Schutzstreifens auf 30 m entlang der angrenzenden Waldfläche vollumfänglich gefolgt wird, sind Konflikte mit der Waldfläche (Fall- und Fällbereich) sowie mit dem gesetzlich geschützten Biotop nicht zu erwarten.</p> <p>Dieses wird beachtet; der Nachweis der erforderlichen Kompensation wird geführt.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf hat der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde folgend die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass <i>„eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung für das westlich gelegene Wasserwerk Düstrup-Hettlich durch die geplanten Baumaßnahmen ist [...] nicht zu erwarten [ist] (s. Anlage), sofern unbelastetes Oberflächenwasser von Dachflächen versickert wird. Die im hydrogeologischen Gutachten vorgeschlagene Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser wird durch eine textliche Festsetzung berücksichtigt.</i></p> <p>Ein Antrag auf Genehmigung des hier anstehenden nach der Schutzgebietsverordnung ist mit Schreiben vom bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück gestellt worden. Die Genehmigung ist mit Schreiben vom durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück erteilt worden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>zu betrachten und zu diskutieren (GW-Flurabstände, GW-Fließrichtung, Alternativenbetrachtung, Diskussion der anzuwendenden technischen Regeln, etc.).</p> <p>Auf die weiteren Verbots- und Genehmigungstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere hinsichtlich baulicher Anlagen, Bodeneingriffen und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Schutzgebiet wird hingewiesen. Eine Nutzung von Erdwärme ist im Wasserschutzgebiet Düstrup-Hettlich verboten.</p> <p>Die Unterlagen sind um die oben genannten Gutachten und Aussagen zu ergänzen und erneut vorzulegen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Um Übersendung einer Ausfertigung der o.a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine entsprechende Aussage wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die erforderlichen und zwischenzeitlich fertig gestellten Gutachten werden im Rahmen der förmlichen Beteiligung den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>27a. Niedersächsisches Forstamt Anikum vom 27.03.2019</p>	
<p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>27b. Niedersächsisches Forstamt Anikum vom 28.03.2019</p>	
<p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>30. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 29.04.2019</p>	
<p>Landwirtschaft</p> <p>Der überplante Bereich zur Größe von rund 13 ha wird - auch aufgrund der hohen Bodengüte überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.</p> <p>Östlich des Planungsraumes befindet sich die landwirtschaftliche Hofstelle Der Betrieb wird im Haupterwerb geführt und ist auf Milchviehhaltung spezialisiert. Aufgrund seiner Lage zur angrenzenden Wohnbebauung ist der Betrieb am jetzigen Standort in seiner Entwicklung bereits in gewissen Grenzen eingeschränkt. Dennoch</p>	<p>Mittels zwischenzeitlich fertiggestellter gutachterlicher Stellungnahme zu Geruchsmissionen wird nachgewiesen, dass die vorhandene Geruchsbelastung der geplanten Ausweisung als Gewerbegebiet nicht entgegensteht. Zudem wurde nachgewiesen, dass der angedachte Ausbau der benachbarten Hofstelle westlich des</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>wird die räumliche Nähe zum geplanten Gewerbegebiet hinsichtlich der Immissions-situation als problematisch eingestuft. U.E. können immissionsbedingte Belästigungen, die das zulässige Maß für Gewerbegebiete überschreiten, nicht ausgeschlossen werden. Eine rechtssichere Bewertung der Immissions-situation ist u.E. nur im Rahmen einer Sonderbeurteilung nach der Geruchsimmisions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) möglich, wobei sämtliche Emittenten im Umfeld zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Arbeitsmaschinen heutiger Transportbreiten ist dauerhaft sicherzustellen.</p> <p>Forstwirtschaft Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Folgendes sollte aber beachtet werden: Bauliche Anlagen im Planungsbereich sollten aus Sicherheitsgründen einen Mindestabstand von 30m (eine durchschnittliche Baumlänge) zum nördlich angrenzenden Wald einhalten. Sollte dies aus planerischen und/oder bautechnischen Gründen nicht möglich sein, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen von Schadenersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume etc. freigestellt werden. Ggf. kann im Vorfeld auch eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt werden.</p>	<p>Plangebiet nicht durch das Planvorhaben behindert wird. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Arbeitsmaschinen heutiger Transportbreiten wird durch die Planung nicht grundsätzlich eingeschränkt. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des Plangebietes bleibt sichergestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Da entlang der angrenzenden Waldfläche nunmehr ein naturschutzfachlicher Schutzstreifens von 30 m von Bebauung freigehalten wird, ist somit ein ausreichender Schutzabstand gegenüber herabstürzenden Ästen bzw. Bäumen berücksichtigt.</p>
<p>32. Stadtwerke Osnabrück vom 16.05.2019</p>	
<p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft.</p> <p>Versorgung: Seitens der Versorgung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p>Die SWO Netz GmbH beabsichtigt, das Gebiet mit Telekommunikationsleitungen (FTTH) zu erschließen. Hierzu bitten wir um frühzeitige Einbindung in den Planungsprozess.</p>	<p>Dieses wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Abstimmung der Erschließung mit den Versorgungsträgern ist in der Begründung bereits enthalten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Wasserwirtschaft: Das WSG Düstrup-Hettlich befindet sich in der Neuausweisung und nach den aktuellen Planunterlagen wird das Gewerbegebiet Natbergen zukünftig außerhalb der Schutzzone III liegen. Es wird somit kein hydrogeologisches Gutachten notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadtwerke Osnabrück wird zur Kenntnis genommen. Allerdings hat die Gemeinde Bissendorf vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde dennoch die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass „eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung für das westlich gelegene Wasserwerk Düstrup-Hettlich durch die geplanten Baumaßnahmen ist [...] nicht zu erwarten [ist]“, sofern eine Versickerung unbelasteter Oberflächenabflüsse von Dachflächen vorgesehen wird. Die im hydrogeologischen Gutachten vorgeschlagene Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser wird durch eine textliche Festsetzung im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.</p>
<p>33. Handwerkskammer Niedersachsen vom 04.04.2019</p>	
<p>Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>34. Gemeinde Ostercappeln vom 25.04.2019</p>	
<p>Seitens der Gemeinde Ostercappeln werden zu dem Vorentwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bissendorf und dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>38. Polizeidirektion Osnabrück vom 29.03.2019</p>	
<p>Grundsätzlich bestehen von hier aus verkehrlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes. Anregen möchte ich dennoch folgendes:</p> <p>Der auszubauende Bereich der Natberger Straße sollte mit einem Parkstreifen in ausreichender Breite (3 m) für LKW sowie einer gesicherten Führung für Fußgänger und Radfahrer (Geh-/Radweg) geplant werden. Ein Gewerbegebiet bewirkt immer auch den Flächenbedarf für wartende/parkende LKW, die oftmals nachts oder auch am Vortage dortige Betriebe anfahren. Um dann die Fahrbahn frei zu halten, ist eine separate Parkfläche sehr dienlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf möchte der Empfehlung der Polizeiinspektion Osnabrück zur Anlegung von Lkw-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum nicht nachkommen. Aufgrund der Nähe zur BAB A 30 bleibt zu befürchten, dass die Stellplatzmöglichkeiten für Lastkraftwagen dann auch von Verkehrsteilnehmern der Autobahn genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Verunreinigungen zu befürchten. Bei der Veräußerung der Grundstücke oder der Erteilung der Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass Stellplätze für anliefernde Lkw auf den Baugrundstücken zu den entsprechenden Zeiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ebenfalls findet auf der Natberger Straße vermehrt Ausflugsverkehr durch Radfahrer, zwar vornehmlich an Wochenenden, statt. Um diesen und auch etwaigen Fußgängern eine gesicherte Führung abseits vom Schwerverkehr zu ermöglichen, sollte ein entsprechender Weg hergestellt werden.</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt, bei der künftigen Straßenraumaufteilung einen abgesetzten Fuß- und Radweg anzulegen. In der Begründung sowie auf der Planzeichnung (im Entwurf) ist ein entsprechender Querschnitt als Planungsvorschlag abgebildet.</p>
<p>39. Stadt Osnabrück vom 10.05.2019</p>	
<p>Mit der vorliegenden Planung verfolgen Sie das Ziel, die bereits im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten gewerblichen Bauflächen im Ortsteil Natbergen - 29.1 Änderung des FNP - in östlicher Richtung um ca. 3 ha zu erweitern. Eine bisher im FNP dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll entfallen (s. Abb. 1).</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 150 „Natberger Feld“ soll im Parallelverfahren aufgestellt werden. Der Vorentwurf zeigt innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche eine Fläche für die Wasserwirtschaft - Regenrückhaltebecken.</p> <p>Wie auch in den Planungsunterlagen beschrieben, liegt der Bereich nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück vollständig innerhalb eines Vorranggebietes Freiraumfunktionen sowie in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Das Vorranggebiet Freiraumfunktion steht den geplanten gewerblichen Entwicklungsabsichten entgegen.</p> <p>Es wird dargelegt, dass die Gemeinde Bissendorf zeitnah die Durchführung eines weiteren Zielabweichungsverfahrens bei der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde beantragen wird.</p> <p>Die Stadt Osnabrück sah bereits die Planungen zur 29.1 Änderung des FNP als kritisch an. Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahmen im Rahmen der 29. Änderung des FNP (u.a. 15.02.2011) sowie im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde. Die hohe Bedeutung des Raumes zur Sicherung der Freiraumfunktionen für die Stadt Osnabrück wurde hervorgehoben.</p>	<p>Dieses wird zur Kenntnis genommen, siehe auch die Ausführungen zur Stellungnahme des Landkreises Osnabrück.</p> <p>Ein Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung – bezüglich des Vorranggebiet für Freiraumfunktionen – ist für den Bereich der östlichen Erweiterung zur Größe von ca. 3 ha mit Schreiben vom 09.07.2019 bei der Unteren Landesplanungsbehörde beim Landkreis Osnabrück beantragt worden. Die beantragte Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 8 NROG mit Bescheid vom 30.08.2019 zugelassen worden.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf verweist auf den mit der Stadt Osnabrück im Zuge der 29. Flächennutzungsplanänderung getroffenen Konsens zur Ausweisung einer rund 20 ha großen gewerblichen Baufläche an der „Natberger Straße“. Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf ist die hier anstehende östliche Erweiterung der gewerblichen Bauflächen zur Größe von ca. 3 ha vertretbar, da die Primärfunktionen des Vorranggebiets für Freiraumfunktionen nicht zerstört werden.</p>

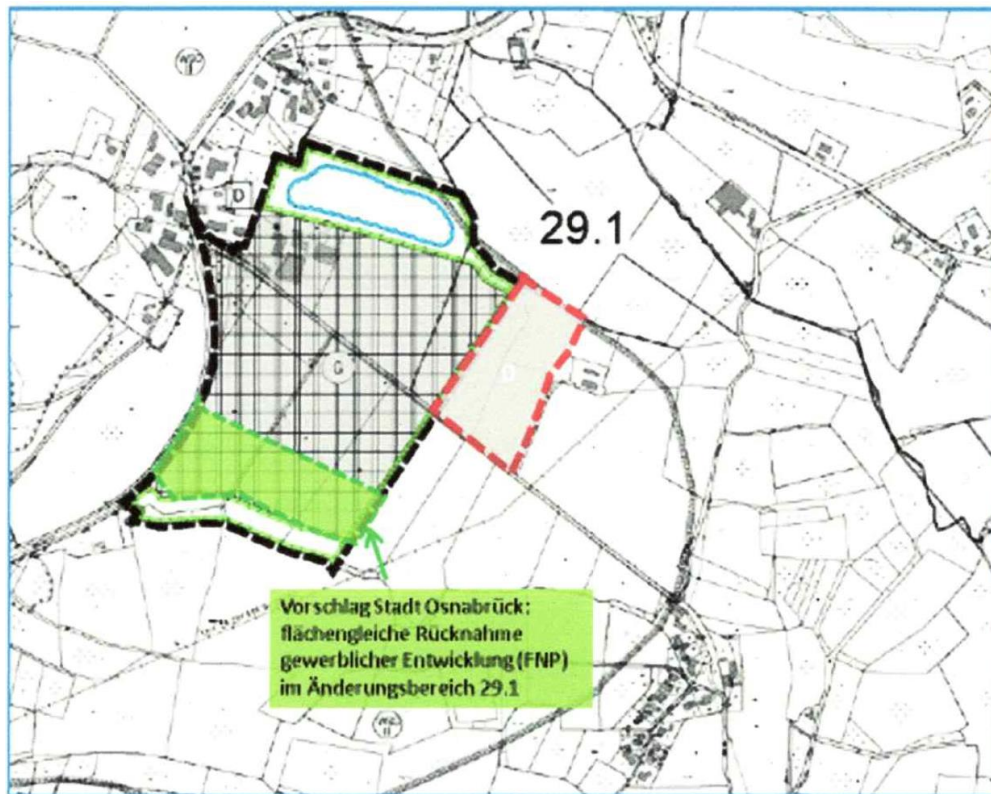
Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Nach Auffassung der Stadt Osnabrück sollte ein weiterer Eingriff in das Vorranggebiet Freiraumfunktionen möglichst vermieden werden. In meinem Schreiben vom 05.12.2018 habe ich auf die hohe Bedeutung der östlich des Osnabrücker Stadtgebietes angrenzenden Freiräume für die Naherholung und den ökologischen Ausgleich hingewiesen.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück unterstreicht diese Bedeutung der Flächen durch die Darstellung entsprechender Vorrangfunktionen. Hier wird dem Erfordernis Rechnung getragen, in dem dicht besiedelten und stark beanspruchten Raum bedeutsame Freiräume, aber auch Räume für die Naherholung und den ökologischen Ausgleich zu sichern und zu entwickeln. Diese Räume erfüllen zugleich siedlungsgliedernde und landschaftsgestaltende Funktionen. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Freiraumfunktionen wird vor allem die Zielsetzung „Schutz vor weiterer Besiedlung“ verfolgt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen bereits mitgeteilt, dass einer Erweiterung des Plangebietes nach Osten von Seiten der Stadt Osnabrück zugestimmt werden kann, es gleichzeitig aber wünschenswert wäre, dass eine mindestens flächengleiche Rücknahme gewerblicher Entwicklungen im Bereich Natbergen erfolgt und die Durchströmbarkeit des Gebietes gewährleistet bleibt (s.u., s. Abb. 2).</p> <p>Mit der aktuellen Planung der Gemeinde Bissendorf wird nochmals eine zusätzliche Fläche des Freiraumes in Anspruch genommen. Gleichzeitig mit der östlichen Erweiterung wird das bisher im FNP dargestellte Regenrückhaltebecken (RRHB) entfallen. Nur der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ zeigt die Festsetzung eines RRHB, das allerdings in seiner flächigen Ausdehnung kleiner ist (s.u. Abb. 1).</p> <p>Die gewerbliche Baufläche wird gegenüber der aktuellen Darstellung im FNP also über die geplante, ca. 3 ha große Erweiterung hinaus vergrößert. Hinzu kommt, dass das Regenrückhaltebecken im Zuge der 45. Änderung des FNP nicht mehr dargestellt wird (s.u., s. Abb. 1).</p> <p>Im Zuge einer einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 150 könnte nach der jetzt angestrebten 45. FNP-Änderung also auch diese Fläche zu einer gewerblichen Baufläche werden. In der Vorentwurfsbegründung zum Bebauungsplan wird darauf auch explizit hingewiesen.</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf wird die hohe Bedeutung der östlich des Osnabrücker Stadtgebietes angrenzenden Freiräume für die Naherholung und den ökologischen Ausgleich durch die hier anstehende Planung nur unwesentlich beeinträchtigt, da von der östlichen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen keine touristischen oder freizeitspezifischen Infrastruktureinrichtungen betroffen sind und auch keine besonderen Einzelelemente überplant werden. Durch eine intensive Durch- und Eingrünung der geplanten gewerblichen Bauflächen können negative Auswirkungen der Planung stark begrenzt werden.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf kann auf eine flächengleiche Bauflächenrücknahme an anderer Stelle im Bereich „Natberger Feld“ verzichtet werden, da die Durchströmbarkeit für Kaltluft durch klimaökologisch wirksame Luftschneisen sichergestellt werden kann.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken aus der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung, das überlagernd auch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen ist, wird im Entwurf der 45. Flächennutzungsplanänderung nunmehr auch dargestellt, dabei in seiner Dimensionierung an die überschlägig ermittelten Erfordernisse für den Bereich nördlich „Natberger Straße“ angepasst und in seiner räumlichen Lage verlegt.</p> <p>Im Entwurf der 45. Flächennutzungsplanänderung ist nunmehr die Darstellung eines Regenrückhaltebeckens mit der erforderlichen Dimensionierung für die Fläche der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung vorgesehen. Insofern ist bei der Erschließung der gewerblichen Bauflächen südlich der „Natberger Straße“ dann ein weiteres Rückhaltebecken erforderlich. Zudem ist der naturschutzfachlichen Schutzstreifens im Hinblick auf den erforderlichen Waldabstand auf 30 m erhöht worden, wodurch sich die zusätzlich ausgewiesene gewerbliche Baufläche gegenüber dem Vorentwurf weiter reduziert. Somit trifft die Aussage, dass durch die hier anstehenden</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Es heißt hier auf Seite 13 der Vorentwurfsbegründung: „Im Hinblick auf einen größeren Gestaltungsspielraum für eine gewerbliche Flächenentwicklung wird an dieser Stelle auf die Ausweisung einer Fläche für die Regenwasserrückhaltung verzichtet. Diese Flächen werden den angrenzenden gewerblichen Bauflächen zugeordnet.“</p> <p>Zu den Funktionen, die das „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ übernimmt, gehören auch klimaökologische Ausgleichsfunktionen. Der beanspruchte Freiraum übernimmt hier bedeutsame Funktionen auch für das Stadtgebiet Osnabrück. Hier überfließende und entstehende Kaltluft fließt Richtung Rosenmühlenbach und Hase und trägt zur Kaltluftversorgung der Frischluftleitbahn „Haseauen“ und „Güterbahnhof“ bei. Die Hauptfließrichtung ist Norden. Sowohl die Erweiterung nach Osten als auch die Bebauung des bisher geplanten Regenrückhaltebeckens im Norden stellen ggf. eine Barriere für den Kaltluftabfluss dar und führen zu einer Verschlechterung der Frischluftversorgung der Stadt Osnabrück.</p> <p>Ich rege daher an, im FNP und im Bebauungsplan Nr.150 „Natberger Feld“ entsprechend eine mindestens 25 m breite Freifläche, die auch Verkehrsflächen beinhalten kann, im zentralen Bereich des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung zu sichern, die gewährleistet, dass hier ein klimaökologisch wirksamer Kaltluftabfluss stattfinden kann. Dies ist nach den vorliegenden Planungen bisher offenbar nicht der Fall. Auch der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr.150 „Natberger Feld“ zeigt keine Festsetzungen, die gewährleisten können, dass eine Barrierewirkung von z.B. Gebäudekuppen in ausreichendem Maße vermieden wird.</p>	<p>Flächennutzungsplanänderung defacto nur rund 3 ha an gewerblicher Baufläche zusätzlich ausgewiesen, aus Sicht der Gemeinde Bissendorf nach wie vor zu.</p> <p>Der Anregung der Stadt Osnabrück wird insofern gefolgt, als dass im Bebauungsplanentwurf entlang der „Natberger Straße“ ein Korridor mit einer Breite von 25 m vollständig von Bebauung freigehalten wird, um den Abfluss der im Umfeld des Änderungsbereichs produzierten Kaltluft in Richtung des „Rosenmühlenbachs“ und dann in die Haseauen sicherzustellen. Innerhalb dieses Korridors werden neben der Straße auch ein Straßenseitengraben, ein separater Geh- und Radweg sowie ein Pflanzstreifen und die erforderlichen Abstandsflächen auf den Baugrundstücken angeordnet. Die vorgesehene Breite folgt den Anregungen der Stadt Osnabrück sowie den Empfehlungen von Hupfer und Kuttler zur Bestimmung einer klimaökologisch wirksamen Breite von Luftschneisen („Witterung und Klima“, S. 414), wonach die Orientierung an einem Längen-/Breitenverhältnis von 20:1 angeraten wird. Bei einer geplanten Ausdehnung der gewerblichen Baufläche von ca. 500 m in Ost-West-Richtung stellt somit ein 25 m breiter Kaltluftkorridor eine klimaökologische Wirksamkeit sicher.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf wird ergänzend festgesetzt, dass im Falle einer Aufteilung der gewerblichen Baufläche in mehrere Baugrundstücke an den künftigen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grundstücksgrenzen auf jeder Seite der Grenze ein Pflanzstreifen in einer Breite von 5,0 m anzulegen ist. Von diesem Pflanzstreifen muss die Bebauung wiederum jeweils einen Abstand von 7,5 m einhalten; innerhalb dieses Bereichs dürfen auch keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden. Insgesamt kann</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Der Schutz der multifunktionalen Freiraumfunktionen, wie sie in der Vorentwurfsbegründung zur 45. Änderung des FNP (S. 7) für den Bebauungsplan Nr.150 „Natberger Feld“ angekündigt werden, ist nach Auffassung der Stadt Osnabrück im Vorentwurf des Bebauungsplanes nicht erkennbar.</p> <p>Sofern an der Erweiterungsfläche festgehalten werden soll, wird seitens der Stadt Osnabrück angeregt, die 45. Änderung des FNP auf den gesamten Bereich des „Natberger Feldes“ auszudehnen, die Darstellung der gewerblichen Baufläche im Süden in einer der Erweiterung gleich großen Fläche von 3 ha zurückzunehmen, und dort die bauliche Entwicklung auszuschließen. So bliebe die wichtige Funktion „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ im Übergang zur Stadt Osnabrück ansatzweise erhalten.</p>	<p>hier somit auch ein klimaökologisch wirksamer Kaltluftkorridor mit einer Breite von 25 m entstehen.</p> <p>Zusätzlich tragen die allgemeinen Eingrünungsmaßnahmen zur freien Landschaft bzw. zur Bauerschaft Natbergen (= im Westen, Norden und Osten) und von 30 m zum Waldrand im Nordosten zu einer Durchlässigkeit für Kaltluft bei.</p> <p>Siehe die Ausführungen oben.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf kann auf eine Überplanung des gesamten Bereichs des „Natberger Felds“ sowie zur flächengleichen Bauflächenrücknahme im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung verzichtet werden, da die Funktionen des Vorranggebiets für Freiraumfunktionen durch die östliche Erweiterung der gewerblichen Bauflächen zur Größe von ca. 3 ha in ihrer Gesamtheit nicht in Frage gestellt werden.</p>

Anregungen und Hinweise

Abwägung



Auszug 29. Änderung FNP von 2011-Änderungsbereich 29.1 (© Gemeinde Bissendorf, LGLN) Anl. 225

Die Vorentwürfe der 45. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ greifen nach Auffassung der Stadt Osnabrück die seinerzeit von der Unteren Landesplanungsbehörde formulierten Nebenbestimmungen im Zielabweichungsverfahren nur unzureichend auf.

Hier heißt es:

„Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist der Schutz der multifunktionalen Freiraumfunktionen in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Dies ist durch Höhenbegrenzungen, Stellung der Gebäude, Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen, aufgelockerte

Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf wird der Schutz der multifunktionalen Freiraumfunktionen des Vorranggebiets für Freiraumfunktionen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs ausreichend berücksichtigt. Der Bebauungsplanvorentwurf enthielt bereits Festsetzungen zur Höhenbegrenzungen für künftige Gebäude als auch Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen. Die Eingrünung an den Plangebietsgrenzen bewirkt eine Abschirmung des Gewerbegebiets gegenüber der freien Landschaft und den umliegenden Siedlungsflächen sowie einer Minderung der Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild. Die gleichmäßige Begrünung der Stellplatzanlagen für Pkw

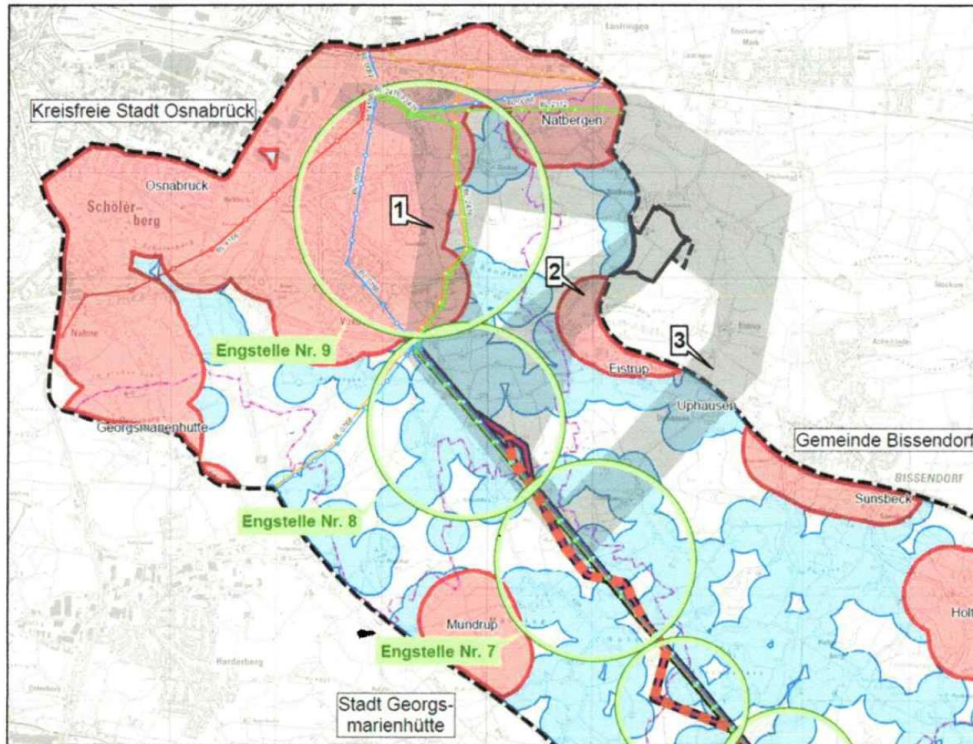
Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Bebauungsfestsetzungen mit entsprechender Grundflächenzahl, überbaubarer Grundstücksfläche o.ä. festzusetzen. Der östlich gelegene Planbereich ist funktionsgerecht mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft einzugrünen.“</p> <p>Diesen Vorgaben wird der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes aus Sicht der Stadt Osnabrück nicht gerecht.</p> <p>Weder Baufelder noch Baulinien werden festgesetzt. Auf die Gebäudestellung kann damit kein Einfluss genommen werde. Auch Durchgrünungsmaßnahmen in Form von Grünflächen innerhalb des Plangebietes werden nicht festgesetzt. Es fehlt damit auch an der planungsrechtlichen Absicherung einer Durchströmbarkeit von Kaltluft in Süd-Nord-Richtung mittels der Festsetzung einer mindestens 25 m breiten, klimaökologisch wirksamen Luftschneise. In der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes heißt es stattdessen:</p> <p>„Die Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß der Obergrenze der Baunutzungsverordnung mit 0,8 festgesetzt, um an diesem Standort möglichst optimale und weitreichende Nutzungsoptionen für die gewerbliche Nutzung der Flächen zur Verfügung zu stellen und bei nicht unerheblichem Erschließungsaufwand wirtschaftlich tragfähige Ausnutzungsmöglichkeiten zu erreichen.“</p> <p>Diese Formulierung verdeutlicht aus Sicht der Stadt Osnabrück, dass den Nebenbestimmungen des o.g. Zielabweichungsverfahrens nicht gefolgt wird.</p> <p>Auch die geplante östliche Eingrünung wird als nicht „funktionsgerecht“ im Sinne der Nebenbestimmungen des Zielabweichungsverfahrens beurteilt. In ihrer Ausdehnung ist sie zu schmal, um das Gewerbegebiet tatsächlich einzugrünen. Sie übernimmt auch an sich nicht die ihr mit der Nebenbestimmung zugewiesene Funktion, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf den nördlichen Teil der gewerblichen</p>	<p>werten das Siedlungsbild auf und tragen zu einer Verschattung und damit zu einer verminderten Aufheizung der großflächig versiegelten Freiflächen bei.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf ist nunmehr eine Festsetzung ergänzt worden, wonach im Falle einer Aufteilung des Plangebiets in mehrere Baugrundstücke an den künftigen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grundstücksgrenzen ebenfalls durchgehende Grünstreifen entstehen. Daneben weist die Gemeinde Bissendorf darauf hin, dass das Plangebiet unter Berücksichtigung der Festsetzungen zur Eingrünung, zur oberflächigen Regenwasserrückhaltung sowie zur Grundflächenzahl von 0,8 insgesamt nur zu rund 60 % versiegelt werden kann.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf ist der Abfluss der im Umfeld des Plangebiets produzierten Kaltluft in Richtung der Stadt Osnabrück insbesondere durch die Freihaltung eines klimaökologisch wirksamen Kaltluftkorridors entlang der „Natberger Straße“ gesichert. Daneben sind im Bebauungsplanentwurf entsprechende Regelungen ergänzt worden, wonach im Falle einer Aufteilung des Plangebiets in mehrere Baugrundstücke an den künftigen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grundstücksgrenzen ebenfalls klimaökologisch wirksame Kaltluftkorridore mit einer Breite von 25 m entstehen.</p> <p>Die Grundflächenzahl von 0,8 ist aus Sicht der Gemeinde Bissendorf erforderlich, um die bauliche Ausnutzung der Gewerbegebietsflächen nicht zu sehr einzuschränken.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf werden die Nebenbestimmungen des Zielabweichungsverfahrens in diesem Verfahren aus den vorgenannten Gründen ausreichend und angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Die vorgesehene Dimensionierung der östlichen Eingrünung der gewerblichen Bauflächen folgt den Darstellungen der vorangegangenen Flächennutzungsplanänderung (29.1); gegenüber dieser Darstellung sind keine grundlegenden Bedenken geäußert worden; auch stellte diese Dimensionierung der östlichen Eingrünung für Landkreis Osnabrück kein Genehmigungshindernis dar.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Baufläche laut FNP beschränkt ist und mit der nicht eingegrünter Zufahrtsstraße abschließt. Nahezu das gesamte Gewerbegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 ist somit nach Süden - und von Osten blickend - nicht funktionsgerecht eingegrünt und zur freien Landschaft offen.</p> <p>Sollte die von der Stadt Osnabrück vorgeschlagene Rücknahme von geplanten Gewerbeflächen an anderer Stelle im Bereich Natbergen aus überwiegenden anderen Gründen nicht möglich sein, können die vorhergehend geäußerten Bedenken zurückgestellt werden, da die geplanten Gewerbeflächen im Verhältnis zu den in der Gemeinde Bissendorf insgesamt vorhandenen Freiraumfunktionsflächen von untergeordneter Bedeutung sind.</p> <p>Verkehr Auch unter verkehrlichen Aspekten wird auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen (s.o.) verwiesen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in Anbetracht der geplanten gewerblichen Nutzung mit zusätzlichen Verkehrsbewegungen im Umfeld des Natberger Feldes, insbesondere auch mit zusätzlichem Schwerlastverkehr in die Region zu rechnen ist.</p> <p>Die gewerbliche Fläche kann zwar direkt über die Autobahnanschlussstelle BAB A 30 - Anschlussstelle (AS) Natbergen angebunden werden, dennoch ist damit zu rechnen, dass die Verkehrsbeziehungen in Richtung Stadt Osnabrück bzw. in Richtung Norden über die Osnabrücker Straßen abgewickelt werden.</p> <p>Schon heute sind die Ortsdurchfahrten in den Stadtteilen Lüstringen bzw. Lüstringen-Ost sowie Voxtrup stark mit Durchgangsverkehr belastet. Daher sind bei der geplanten Gewerbeflächenentwicklung etwaige Streckenführungen über die Lüstringer Straße in Richtung Mindener Straße zur BAB A 33, AS Lüstringen sowie über die Meller Landstraße (bestehendes Lkw-Fahrverbot) zur BAB A 33; AS Fledder zu vermeiden. Auch in Richtung B 51 sollte die Wegweisung über die AS Natbergen über die BAB A 30 und BAB A 33 in Richtung Belm führen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt Osnabrück eine Aufhebung des Lkw-Fahrverbotes auf der Meller Landstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt Voxtrup auch zukünftig nicht beabsichtigt wird. Die Anfahrt der Gewerbefläche Fledder muss folglich über die BAB A 30 und BAB A 33 erfolgen. Es wird generell eine Verkehrslenkung zur nahe gelegenen Anschlussstelle BAB A 30 AS Natbergen für alle Richtungen empfohlen.</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt zudem, zur Eingrünung gegenüber der freien Landschaft im Süden bei der künftigen Straßenraumaufteilung eine begleitende Baumreihe auf der Südseite der „Natberger Straße“ anzulegen. In der Begründung ist ein entsprechender Querschnitt als Planungsvorschlag abgebildet.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf nimmt die Einordnung der Stadt Osnabrück bezüglich der vorhergehend geäußerten Bedenken zur Kenntnis. Der Anregung der Stadt Osnabrück zur Bauflächenrücknahme im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann nicht gefolgt werden, da die Gemeinde Bissendorf vor dem Hintergrund äußerst begrenzter Gewerbeflächenpotentiale auf die südlich der „Natberger Straße“ ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen in verkehrsgünstiger Lage nicht verzichten kann. Alternativen stehen nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf hat eine Verkehrsprognose erarbeiten lassen, wonach der Lkw-Verkehr durch die gesamte Gewerbeentwicklung „Natberger Feld“ (= ca. 20 ha gewerbliche Baufläche) um rund 670 Fahrten ansteigt (DTV). Laut Verkehrsprognose werden rund 30 % der zusätzlichen Lkw-Verkehre über die „Lüstringer Straße“ (K 321) in nördlicher Richtung verkehren (= dies entspricht etwa 200 Lkw/24h). Der überwiegende Lkw-Mehrverkehr von rund 70 % wird in südlicher Richtung zur AS „Natbergen“ verkehren (= dies entspricht etwa 470 Lkw/24h). Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf kann das vorhandene Straßennetz im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets den prognostizierten Mehrverkehr durch Lkw bewältigen.</p> <p>Dieses wird zur Kenntnis genommen, berührt aber die Planung nicht, da eine ausreichende verkehrliche Erschließung über eine Kreisstraße, die auch und vor allem für den regionalen Verkehr als Verbindung zum überregionalen Verkehrsnetz sichergestellt ist.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Zusammenfassend muss allerdings festgehalten werden, dass trotz dieser Regelungen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auch auf dem Straßennetz der Stadt Osnabrück zu rechnen ist.</p> <p>Um diese negativen Auswirkungen zu minimieren, regt die Stadt Osnabrück auch unter verkehrlichen Aspekten an, die geplante Erweiterung der gewerblichen Baufläche durch die flächengleiche Rücknahme der Gewerbefläche an anderer Stelle (s.o.) zu kompensieren, und somit die Gesamtbilanz der Gewerbeflächenentwicklung an diesem Standort beizubehalten.</p> <p>Einzelhandel Bereits für den Planbereich 29.1 Änderung FNP wurde der Ausschluss jeglicher Einzelhandelsentwicklung von mir angeregt. Diese Anregung wird auch für die 45. Änderung des FNP und den Bebauungsplan Nr. 150 „Natberger Feld“ gegeben. Eine Beschränkung auf Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten, die generell unzulässig sein sollen, ist nach Auffassung der Stadt Osnabrück nicht ausreichend.</p> <p>Geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH (EnLAG Projekt-Nr. 16) Ich weise darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb der Trassenkorridore 2 und 3 der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH (EnLAG Projekt-Nr. 16) liegt (s.u., s. Abb. 3):</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf weist erneut darauf hin, dass die Hinweise der Stadt Osnabrück zur Verkehrslenkung den kommunalen Zielsetzungen entsprechen. Die grundsätzliche Standortwahl in räumlicher Nähe zur Anschlussstelle „Natbergen“ zeigt zudem den Planungswillen der Gemeinde Bissendorf, bestehende Wohnsiedlungsgebiete in der Umgebung nicht durch zusätzlichen Mehrverkehr zu belasten.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf kann auf eine flächengleiche Bauflächenrücknahme im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung verzichtet werden, da der Mehrverkehr, der sich gegenüber der wirksamen Bauflächenausweisung nunmehr aus der östlichen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ergibt, gering und für das verfügbare Verkehrsnetz verträglich ist. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf folgt der Anregung zum generellen Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen, um einerseits das begrenzte gewerbliche Bauflächenangebot für das produzierende Gewerbe und Handwerksbetriebe zu sichern und andererseits negative Auswirkungen auf die vorhandenen Versorgungsstrukturen in der Gemeinde Bissendorf auszuschließen (insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen).</p> <p>Als Ausnahme sind Einzelhandelsnutzungen nunmehr nur zulässig, wenn das angebotene Sortiment überwiegend aus der eigenen Herstellung am gleichen Standort stammt und die Verkaufsfläche der Geschossfläche des Gewerbebetriebs untergeordnet ist (max. 50 m²).</p>

Anregungen und Hinweise

Abwägung



Karte: Amprion GmbH Januar 2019: Ergänzende Unterlagen für das Raumordnungsverfahren S. 7

○ Bereiche der 29.1 Änderung + Vorentwürfe der 45. Änderung des FNP, des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“; Stadt Osnabrück, Eigene Darstellung, April 2019

Dazu erfolgte kürzlich (März/April 2019) durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) die „erneute Beteiligung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh - Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Projekt Nr. 16 Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/ NRW) - UA Lüstringen (Osnabrück)“.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen - Wehrendorf und Lüstringen und weiter Richtung Gütersloh ... der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.“ (LROP Niedersachsen - 4.2 Energie 07Satz 16)</p> <p>Aus Sicht der Stadt Osnabrück ist es daher weiterhin zwingend erforderlich, das laufende o.g. Raumordnungsverfahren, einschließlich der Prüfung der Trassenvarianten zu beachten. Durch die beabsichtigte o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Bissendorf dürfen zukünftige Trassenbewertungen für die 380-kV Höchstspannungsleitung nicht zum Nachteil der Stadt Osnabrück beeinflusst werden.</p> <p>Es ist m.E. in den Planungsunterlagen darzulegen, ob oder inwieweit sich Trassenkorridore der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung verengen könnten.</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens sende ich ebenfalls an die zuständige Untere Landesplanungsbehörde, den Landkreis Osnabrück.</p>	<p>Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt: „Unter dem Vorbehalt, dass im Zuge der weiteren Abstimmung die benannten Belange hinreichend berücksichtigt werden und somit die Umsetzung einer Kabeltrasse in Nord-Süd-Richtung ermöglicht wird, stimmt die Amprion GmbH der Änderung des Flächennutzungsplanes zu“ (siehe auch die Abwägung zur Stellungnahme der Amprion oben unter lfd. Nr. 12 dieser Vorlage).</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Planbegründung aufgenommen, wobei auch die Darlegungen zur bereits wirksamen gewerblichen Bauflächendarstellung an dieser Stelle zu betonen sind (29. Änderung des Flächennutzungsplans).</p>
<p>40. Archäologische Denkmalpflege vom 27.03.2019</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung und die Planänderung folgende Bedenken:</p> <p>Das Plangebiet ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen</p>	<p>Die entsprechenden archäologischen Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Denkmalpflegebehörde im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen durchgeführt (siehe auch Ausführungen zur Stellungnahme des Landkreises in dieser Vorlage). Die nebenstehenden Voraussetzungen und Bedingungen werden dabei durch die Gemeinde Bissendorf beachtet und erfüllt. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p>	
<p>41. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ vom 02.04.2019</p>	
<p>Der Unterhaltungsverband „Hase-Bever“ hat die Entwürfe der Planunterlagen durchgesehen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>1. 45. Änderung des Flächennutzungsplans Im Gegensatz zum aktuell wirksamen Flächennutzungsplan sieht der 45. Änderungsentwurf bei der Bewirtschaftung des Oberflächenwassers keine planerische Festsetzung einer entsprechenden Anlage für die Rückhaltung von Wasser vor. Im parallel zur Stellungnahme vorliegenden Entwurf des B-Planes Nr. 150 ist jedoch im nordöstlichen Teil der Planfläche ein Regenrückhaltebecken als Planzeichen vorgesehen. Ich bitte daher, auch in der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes die Anlage einer Regenrückhaltung planerisch festzusetzen.</p> <p>2. Bebauungsplan Nr. 150 Im Plangebiet verläuft aktuell das Gewässer III. Ordnung „Vossgraben“, das vertragsbedingt durch den Unterhaltungsverband „Hase-Bever“ unterhalten wird. Ich bitte im weiteren Aufstellungsverfahren, aber spätestens im wasserrechtlichen Verfahren mit dem Unterhaltungsverband bezüglich der zukünftigen Gewässerunterhaltung Kontakt aufzunehmen. Grundsätzlich ist in der weiteren Planung dafür Sorge zu tragen, dass eine Gewässerunterhaltung uneingeschränkt durchgeführt werden kann.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet; entsprechende Ausführungen werden auch in die wasserwirtschaftliche Vorplanung aufgenommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
43. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz vom 18.04.2019	
<p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird. (s. Übersichtskarte) Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Die angegebene Messstelle befindet sich nach übersandter Übersichtskarte etwa 250 m östlich des Plangebiets am „Rosenmühlenbach“. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ist eine Beeinträchtigung der Funktionalität dieser Messstelle durch die Planungen nicht zu erwarten.</p> <p>Nach den erfolgten Abstimmungen und vorliegenden Stellungnahmen ist eine Beteiligung des GLD nicht erforderlich.</p>
44. Westnetz GmbH vom 02.05.2019	
<p>Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 27.03.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 150, sowie die 45. Änderung Flächennutzungsplan, hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Melle, Telefon 05422 964-0, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen vor Ort angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die 55 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Westnetz betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen zu beachten. Ein Hinweis auf die Abstimmung der Erschließung mit den Versorgungsträgern wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	
45. Wasserverband Wittlage vom 25.04.2019	
<p>Das Verfahrensgebiet liegt nicht im bzw. in der Nähe eines kanalisierten Bereiches innerhalb der Gemeinde Bissendorf. Der Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist über größere Längen mittels Pumpwerk und Druckrohrleitungen jedoch technisch möglich. Da hier eine längere planerische Vorlaufzeit als üblich zu erwarten ist, ist der Wasserverband Wittlage in die weitere Erschließungsplanung kontinuierlich und eng einzubinden.</p> <p>Unter Einhaltung des genannten Punktes hat der Wasserverband Wittlage gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise des Wasserverbands betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen zu beachten. Ein Hinweis auf die Abstimmung der Erschließung mit den Versorgungsträgern wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>



Landkreis Osnabrück

**Bebauungsplan Nr. 150
„Natberger Feld“**

Ergebnis der öffentlichen Auslegung

gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Abwägungsvorschläge

Projektnummer: 213105

Datum: 2019-11-19


Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

<p>2. Freiwillige Feuerwehr Bissendorf vom 30.09.2019</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben möchte ich auf folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Entsprechend der Darstellung in den zur Verfügung gestellten Unterlagen, verweise ich auf die Notwendigkeit, dass bei den geplanten Löschwasserbehältern parallel zur Natberger Straße auf eine entsprechende Anzahl von Ansaugstellen und Aufstellflächen für die Löschfahrzeuge zu achten ist. <p>Weitere Einzelheiten sollten mit dem zuständigen Mitarbeiter(-in) des vorbeugenden Brandschutzes vom Landkreis Osnabrück abgeklärt werden.</p>	<p>Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für Erschließungsanlagen zu beachten.</p>															
<p>6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 22.10.2019</p> <p>Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, wenn die anschließenden Feststellungen in den Plan aufgenommen werden:</p> <p>Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingierung“ (Dezember 2006, Beuth-Verlag) weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Teilfläche</th> <th style="width: 25%;">LEK, tags[dB(A)/m²]</th> <th style="width: 25%;">LEK, nachts[dB(A)/m²]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>45 TF 01</td> <td>60</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>45 TF 02</td> <td>62</td> <td>47</td> </tr> <tr> <td>45 TF 03</td> <td>65</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>45 TF 04</td> <td>62</td> <td>47</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für Immissionsorte in den einzelnen Richtungssektoren dürfen Zusatzkontingente LEK, zus. zum Emissionskontingent LEK addiert werden.</p> <p>Koordinaten des Referenzpunktes im ETRS89 UTM 32N Koordinatensystem:</p> <p>Rechtswert: x = 32.441.663,27 Hochwert: y = 5.789.356,97</p>	Teilfläche	LEK, tags[dB(A)/m²]	LEK, nachts[dB(A)/m²]	45 TF 01	60	45	45 TF 02	62	47	45 TF 03	65	50	45 TF 04	62	47	<p>Da die Lärmemissionskontingente aus der schalltechnischen Beurteilung bereits im Entwurf des Bebauungsplans festgesetzt sind, bestehen hier keine Bedenken gegen die Planung.</p>
Teilfläche	LEK, tags[dB(A)/m²]	LEK, nachts[dB(A)/m²]														
45 TF 01	60	45														
45 TF 02	62	47														
45 TF 03	65	50														
45 TF 04	62	47														

Anregungen und Hinweise				Abwägung
<u>Richtungssektor</u>	<u>Winkelbereich</u>	<u>In Grad</u>	<u>Zusatzkontingent L_{EK, zus.} in dB(A) (Tag / Nacht)</u>	
	<u>Anfang</u>	<u>Ende</u>		
<u>A</u>	<u>313,0</u>	<u>30,0</u>	<u>5/5</u>	
<u>B</u>	<u>30,0</u>	<u>104,0</u>	<u>12/12</u>	
<u>C</u>	<u>104,0</u>	<u>1334,0</u>	<u>3/3</u>	
<u>D</u>	<u>1334,0</u>	<u>153,0</u>	<u>6/6</u>	
<u>E</u>	<u>153,0</u>	<u>267,0</u>	<u>10/11</u>	
<u>F</u>	<u>267,0</u>	<u>292,0</u>	<u>6/6</u>	
<u>G</u>	<u>292,0</u>	<u>313,0</u>	<u>0/0</u>	
Hinweise:				
<ul style="list-style-type: none"> - Die Winkelangaben basieren darauf, dass Norden „0“ Grad entspricht. Drehrichtung ist hierbei „im Uhrzeigersinn“ (rechts herum). - Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert um mindestens 15dB unterschreitet (Relevanzgrenze). - In den textlichen Festsetzungen wird auf DIN-Vorschriften verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Bissendorf zur Einsicht bereitgehalten. 				Diese Hinweise sind bereits im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt.
7. Gemeinde Hilter aTW vom 01.10.2019				
Der Bebauungsplan Nr. 150 „Natberger Feld“ berührt nicht die Belange der Gemeinde Hilter a.T.W., sodass Bedenken und Anregungen nicht vorzubringen sind. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.				Zur Kenntnis genommen
9. Gemeinde Bad Essen vom 27.09.2019				
Gegen die o.a. Bauleitplanung werden aus Sicht der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.				Zur Kenntnis genommen

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Amprion GmbH hat sowohl im Rahmen einer Telefonkonferenz am 23.10.2019 sowie eines ergänzenden Schreibens vom 31.10.2019 ihre Stellungnahmen zum Plangebiet des hier anstehenden Bebauungsplans vorgelegt:</p> <p>12a. Amprion GmbH (Telefonkonferenz) am 23.10.2019 12b. Amprion GmbH (Schreiben) vom 31.10.2019</p> <p><i>Die Amprion GmbH hat im Rahmen einer Telefonkonferenz der Gemeinde Bissendorf am 23.10.2019 Folgendes mitgeteilt:</i></p> <p>Der im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Korridor für die Erdverkabelung technisch nicht umsetzbar. Die Amprion GmbH hat die Unterlagen geprüft und dazu auch den Objektplaner mit einbezogen. Die Erdverkabelungstrasse kann nicht so gebaut werden, wie diese im derzeitigen Entwurf vorgesehen worden ist. Es ist zwingend eine Querung der „Lüstringer Straße“ im Winkel von 90° erforderlich. Aus diesem Grunde müsste die Trasse für die Erdverkabelung nach Osten verschoben werden.</p> <p><i>In Ergänzung zu der o.g. Telefonkonferenz hat die Amprion GmbH der Gemeinde Bissendorf mit Schreiben vom 31.10.2019 Pläne zur Verfügung gestellt, in der zwei Varianten enthalten sind, die technisch für eine Erdverkabelung umsetzbar sind (s. nachfolgende Abbildungen). Zudem ist Folgendes mitgeteilt worden:</i></p> <p>Hier kommen die zwei Vorschläge für eine Querung des geplanten Gewerbegebietes in Natbergen mit der Bitte um kritische Prüfung und erneute Abstimmung.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird an die konkretisierte Trassenplanung für ein 380-kV-Erdkabel angepasst, wobei die Gemeinde Bissendorf den Trassenverlauf bevorzugt, der nicht den Abbruch der ehemaligen Hofstelle erfordert (Variante B).</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>Legende</p> <p>Trassenvarianten 380 kV</p> <p>Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> — 4210 - - - Baukorridor - - - Schutzstreifen FNP_Bissendorf
<p>Variante A</p> <p>Variante B</p> <p>Quelle: Amprion GmbH, „Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitungsverbindung Gütersloh – Lüstringen – Wehrendorf“, „BL 4210 Lageplan Trassierung Bissendorf“, Vorplanung, vom 30.10.2019</p>	
<p>13. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 30.10.2019</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen auf unserem Schreiben vom 29.04.2019 und haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Telekom hatte im Schreiben vom 29.04.2019 ausschließlich Hinweise zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet vorgetragen, die im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen zu beachten ist. Insofern bestehen hier keine Bedenken gegen die Planung.</p>
<p>14. EWE NETZ GmbH vom 30.09.2019</p> <p>In dem angefragten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 150 "Natberger Feld" betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Vodafone hat jeweils mit Datum vom 10.10.2019 zwei exakt gleichlautende Schreiben zum Plangebiet des hier anstehenden Bebauungsplans vorgelegt:</p> <p>15a. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 10.10.2019 15b. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 10.10.2019</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)-Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc.). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für Erschließungsanlagen zu beachten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Vodafone hat jeweils mit Datum vom 10.10.2019 exakt gleichlautende Schreiben zu den einzelnen naturschutzfachlichen Ersatzflächen vorgelegt:</p> <p>15c. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (zu Fläche 1) vom 10.10.2019 15d. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (zu Fläche 2) vom 10.10.2019 15e. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (zu Fläche 2) vom 10.10.2019 15f. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (zu Fläche 3.1) vom 10.10.2019 15g. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (zu Fläche 3.2) vom 10.10.2019 15h. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (zu Fläche 3.2) vom 10.10.2019 15i. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (zu Fläche 3.2) vom 10.10.2019</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Zur Kenntnis genommen
<p>16. Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN) vom 30.09.2019</p>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p><u>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</u> Betreff: Bissendorf, "Natberger Feld", Antragsteller: Gemeinde Bissendorf, FD 4 Planen und Bauen. Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeits erleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Im Ergebnis einer durchgeführten Luftbildauswertung hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf mit Schreiben vom 15.03.2011 (Az: BA-Nr. OS 1028) festgestellt, dass „die Aufnahmen [...] eine Bombardierung im Planungsbereich [= gesamter Änderungsausschnitt 29.1 - Anm. d. Verf.]“ zeigen. Die Fläche mit Verdacht auf Bombenblindgänger befindet sich allerdings etwa 250 m südöstlich des Plangebiets des hier anstehenden Bebauungsplans. Insofern ist im Rahmen des hier anstehenden Bebauungsplans keine erneute Luftbildauswertung erforderlich.</p>
<p>17. IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 01.11.2019</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen) keine Bedenken vor. Mit der Bauleitplanung sollen im Ortsteil Natbergen weitere Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Gewerbebetriebe die Wirtschaftskraft</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Zustimmung der IHK zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>der Gemeinde Bissendorf erhalten bzw. weiter gestärkt. Die neuen Bauflächen bewirken eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Weiterhin werden die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung von uns unterstützt. Die Regelungen tragen dazu bei, die Gewerbegebietsflächen für Gewerbebetriebe zu sichern und einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen zu vermeiden. Der geplante Ausschluss von betriebsbedingten Wohnnutzungen, Vergnügungsstätten und wensähnlichen Nutzungen wird von uns begrüßt.</p> <p>Das Plangebiet ist laut Regionalplan als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen und Trinkwassergewinnung und als Vorsorgegebiet für Erholung und Landwirtschaft eingestuft. Daher wurde für die östliche Erweiterung ein erneutes Zielabweichungsverfahren durch den Landkreis Osnabrück durchgeführt und mit Schreiben vom 30. August 2019 positiv beschieden. Weitere Nebenbestimmungen sehen den Schutz der multifunktionalen Freiraumfunktionen vor. Durch Maßnahmen wie Höhenbegrenzungen, Stellung der Gebäude, Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen oder aufgelockerte Bebauungsfestsetzungen mit entsprechender Grundflächenzahl kann eine Vereinbarkeit zwischen Freiraumschutz und Gewerbenutzung hergestellt werden.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir gehen davon aus, dass die zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen für die Bewältigung von eventuellen Nutzungskonflikten zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch Schallemissionen hinreichend geeignet sein, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.</p>	<p>Im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung wird nachgewiesen, dass ein ausreichender Schutz der vorhandenen Wohngebäude in der Nachbarschaft durch Festsetzung von Lärmemissionskontingenten sichergestellt werden kann. Die Lärmemissionskontingentierung bietet aus Sicht der Gemeinde Bissendorf eine größtmögliche Flexibilität für Gewerbebetriebe, da der tatsächliche Schalleistungspegel um das Maß erhöht werden kann, dass sich z.B. durch eine Abschirmung durch die Gebäude, durch Lärmschutzwände, durch die Wahl entsprechender Baustoffe oder sonstige technische Vorkehrungen ergibt.</p>
<p>20. PLE DOC GmbH vom 27.09.2019</p>	
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Eine Erweiterung des Plangebiets ist nicht vorgesehen.</p>
<p>25. Landkreis Osnabrück vom 30.10.2019</p>	
<p>Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 01.10.2019 bis 01.11.2019 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Gegen die seitens der Gemeinde beabsichtigte verbindliche Bauleitplanung bestehen keine raumordnerischen Bedenken. In meiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hatte ich auf die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens bzgl. der Abweichung von den Zielen der Raumordnung (hier: Vorranggebiet Freiraumfunktion) verwiesen. In diesem Zielabweichungsverfahren wurde mit Datum vom 30. August 2019 festgestellt, dass die vorliegende Planung mit den Zielen der Raumordnung verträglich sei. Hierzu wurde festgestellt: Die von der Gemeinde Bissendorf beantragte Abweichung von den Zielen der Raumordnung gem. § 11 NROG wird zugelassen. <i>Somit kann das im RROP für den Landkreis Osnabrück festgelegte Vorranggebiet für Freiraumfunktionen im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer gewerblichen Baufläche überplant werden.</i> <i>Die planungsrechtlichen Festsetzungen 1.5 b) sowie 1.8 b), soweit sie zum Tragen kommen, sind geeignet, den Nebenbestimmungen des Zielabweichungsverfahrens gerecht zu werden.</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Regelung, welche auf Basis von Absprachen mit dem zuständigen Netzbetreiber Amprion zu dem möglichen Erdkabelkorridor getroffen wurden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Sinne der Planklarheit und - Bestimmtheit wird darauf hingewiesen, dass die textliche Festsetzung Nr. 1.8b) missverständlich sein könnte. In der Begründung wird in Kapitel 12.2 dargelegt, dass bei einer Aufteilung der Grundstücke ein Korridor von bepflanzter plus unbebauter Fläche von 25 m erreicht werden soll. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn (wie in der Begründung beschrieben) zwischen den Grundstücken auf beiden Seiten je ein 5,0 m breiter Pflanzstreifen angelegt wird ((2 x 5,0 m)+(2 x 7,50 m)). Die textliche Festsetzung in der Planzeichnung kann jedoch so ausgelegt werden, dass nur ein Streifen mit insgesamt 5,0 m Breite anzulegen ist. Hier sollte eine Klärung erfolgen, auch eine schematische Darstellung in der Planzeichnung, wie für den Straßenraum bereits erfolgt, könnte hierzu ggf. hilfreich sein.</p> <p><u>Bauaufsicht Innenbereich:</u> Für eine bessere Übersicht der maximal zulässigen Gebäudehöhe von 87 m ü. NHN sollte im B-Plan an einem Punkt eine Geländehöhe ü. NHN als Planungshilfe angegeben werden. Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 150 „Natberger Feld“ keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung und die Planänderung folgende Bedenken: (vgl. unter „Nachrichtliche Übernahmen“ zur Planunterlage des B-Planes 150)</p> <p>Das Plangebiet ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen</p>	<p>Die angeführten textlichen Festsetzungen werden im Sinne einer Klarstellung redaktionell dahingehend angepasst, dass ausdrücklich auf beiden aneinander angrenzenden Baugrundstücken jeweils zunächst ein mindestens 5,00 m breiter Pflanzstreifen anzulegen sowie darauffolgend ein 7,50 m breiter Streifen vollständig von Bebauung freizuhalten ist. Zur Verdeutlichung wird zudem eine klarstellende Abbildung redaktionell ergänzt.</p> <p>Wird redaktionell berücksichtigt</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die entsprechenden archäologischen Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Denkmalpflegebehörde im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen durchgeführt. Die nebenstehenden Voraussetzungen und Bedingungen werden dabei durch die Gemeinde Bissendorf beachtet und erfüllt. Entsprechende Aussagen sind in der Entwurfsbegründung bereits enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p> <p>Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ der Gemeinde Bissendorf erhebliche Bedenken. Im Plangebiet liegt auf der Hofanlage Natberger Str. 1 ein zweigeschossiger auf das Jahr 1797 datierter Speicher. Dieser ist im Verzeichnis der Baudenkmale für die Gemeinde Bissendorf aufgeführt. Am Erhalt des Speichers besteht ein öffentliches Interesse. Baudenkmale sind instand zu halten, zu pflegen und wenn notwendig instand zu setzen.</p> <p>Gemäß § 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes sind die Belange des Denkmalschutzes bei öffentlichen Planungen so zu berücksichtigen, dass vorhandene Baudenkmale erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird. Im Bebauungsplan wird der Speicher zwar als Baudenkmal gekennzeichnet, aus den Planunterlagen ist aber nicht ersichtlich, wie der Speicher selbst und das Umfeld des Speichers denkmalgerecht erhalten werden sollen.</p> <p>Eine Ausweisung der gesamten Fläche als Gewerbegebiet führt zu einem erhöhten Veränderungsdruck auf diese Flächen und die aufstehenden Gebäude (auch der Hofanlage) und stellt eine Gefährdung für den Speicher dar. Aus baudenkmalpflegerischer Sicht ist der Bebauungsplan nicht mit den Belangen des Nds. Denkmalschutzgesetzes vereinbar und so zu überarbeiten, dass der Speicher als Baudenkmal erhalten bleiben und ein angemessenes Umfeld geschaffen werden kann. Dies kann z.B. durch Herausnahme der Hofanlage aus dem überbaubaren Bereich und Planung entsprechender Freiflächen erfolgen.</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf hat die hier vorgetragenen Bedenken der Unteren Denkmalschutzbehörde erneut geprüft und kommt unverändert zu dem Ergebnis, dass sowohl die Festsetzung eines Gewerbegebiets als auch die überbaubaren Grundstücksflächen den Denkmalschutzbelangen nicht entgegen stehen und insofern durch den hier anstehenden Bebauungsplan keine unzulässige Konfliktlage begründet wird. Im Übrigen ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (29.1 und 45 Änderung des Flächennutzungsplans) bereits eine grundsätzliche Abwägungsentscheidung darüber getroffen worden, dass dieser Standort als Gewerbegebiet erschlossen werden soll.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf bestehen keine Anhaltspunkte für einen erhöhten Veränderungsdruck und insofern eine Gefährdung des vorhandenen Baudenkmal, da sich der Speicher innerhalb einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle befindet, die heute bereits gewerblich genutzt wird. Zudem weist die Gemeinde Bissendorf daraufhin, dass der Speicher heute schon durch die umliegende Bebauung von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einsehbar ist und sich zudem in einem stark vernachlässigten Zustand befindet.</p> <p>Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz sieht im Übrigen keine zwingend einzuhaltenden Mindestabstände zu Baudenkmalern vor. Auch ist eine angemessene Gestaltung der Umgebung des Baudenkmal aus Sicht der Gemeinde Bissendorf gut mit einer gewerblichen Entwicklung vereinbar. Vielmehr kann die Erhaltung des stark beeinträchtigten Baudenkmal durch die Einbeziehung in eine gewerbliche Entwicklung gegenüber dem derzeitigen Zustand vermutlich nachhaltiger als bislang gesichert werden.</p> <p>Insgesamt sind den Denkmalschutzbelangen aus Sicht der Gemeinde Bissendorf durch die bereits erfolgte nachrichtliche Eintragung als Baudenkmal genüge getan. Im Rahmen der nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Erhalt des Speichers ggf. durch etwaige Auflagen zu konkretisieren.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die von jeglicher Bebauung freizuhaltende Fläche für die Verlegung eines 380 KV - Erdkabels grenzt unmittelbar an den Speicher. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme dieser Flächen eine Erdverkabelung unter Erhalt des Speichers zu erfolgen hat.</p> <p>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz: Innerhalb der Entwurfsbegründung vom 16.09.2019 wird in Kap. 10.2 auf Seite 20 auf die Gutachtliche Stellungnahme des TÜV NORD, Hannover Auftrags-Nr.: 8000669228/ 219IPG031 vom 03.09.2019 Bezug genommen. Dieser Bericht enthält Ausbreitungsrechnungen zu den Geruchsmissionen, die im Bereich des o.g. Plangebietes entstehen können. In diesem Bericht werden die im relevanten Umfeld liegenden tierhaltenden Betriebe als Vorbelastungen berücksichtigt. Es wird innerhalb der Gutachtlichen Stellungnahme prognostiziert, dass der für Gewerbegebiete zulässige Immissionswert vom 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten gem. Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) mit < 10 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten deutlich eingehalten wird. Auf die evtl. Erweiterungsabsicht wurde innerhalb der gutachtlichen Stellungnahme eingegangen. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr. 150 „Natberger Feld“ (GE) keine Bedenken.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: <u>1. Artenschutz</u> Ich verweise zunächst auf meine Stellungnahme vom 29.04.2019. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurden mit Hilfe einer Relevanzprüfung die Artengruppen Fledermäuse und Vögel als Artengruppen mit besonderer Relevanz herausgearbeitet. Für diese Artengruppen wurden daher originäre Geländeerfassungen, teils über mehrere Jahre, durchgeführt. Der vorliegende Artenschutzbeitrag bewertet die Ergebnisse der Geländeerhebungen und kommt zu dem Schluss, dass bei Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden: „Fledermäuse (sh. Kohlbrecher & Korte 2018):</p>	<p>Da der Entwurf des Bebauungsplans nach der öffentlichen Auslegung an die konkretisierte Trassenplanung für ein 380-kV-Erdkabel angepasst worden ist und die künftige Trasse östlich der ehemaligen Hofstelle verläuft, wird der Erhalt des Baudenkmals hierdurch nicht gefährdet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die angeführte Stellungnahme vom 29.04.2019 ist bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt worden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>- Der Abriss von Gebäuden ist möglichst zu Beginn (Oktober/November) der Winterruhephase der Fledermäuse bzw. nicht später als Ende Februar durchzuführen. Sofern ein Abriss während der Aktivitätsphase der Fledermäuse geplant ist, sind die Gebäude erneut auf Wochenstuben zu kontrollieren. Der Rückbau der Gebäude muss unter Einbeziehung einer öko-logischen Baubegleitung erfolgen. Zur Vermeidung der Gefahr der Tötung von Tieren in Ihren Tagesquartieren sollten lichtstarke Scheinwerfer auf dem Grundstück am Abend vor einem geplanten Abriss aufgestellt werden. Die Scheinwerfer sollten zum Ende der Ausflugszeiten bis zum Sonnenaufgang eingeschaltet werden und durch die Lichtsituation ein Einfliegen am Morgen verhindern.</p> <p>Vögel:</p> <p>- Die Baufeldräumung (Abschieben vegetationsbedeckten Oberbodens wie Grünland, Saum- und Ruderalfluren, Roden von Gehölzen, Abriss von Gebäuden) darf nur außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten erfolgen. In Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG sind die Maßnahmen zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.</p> <p>- Unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden sind diese auf potenzielle Gebäudebrüter (Schleiereule) durch eine fachkundige Person zu überprüfen.“</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nach Angabe im Artenschutzbeitrag nicht erforderlich.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan unter „Nachrichtliche Übernahmen [...] und sonstige Hinweise“ übernommen, so dass sie für jeden künftigen Bauherren klar formuliert vorliegen und dementsprechend zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>2. Eingriffsregelung</u></p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 29.04.2019. Der dort geforderte Schutzstreifen von mindestens 30 m Breite wurde eingerichtet, dies ist positiv zu werten. Die Gestaltung dieser Schutzstreifen wird im Umweltbericht auf S. 30 beschrieben (Gehölz- /Strauchpflanzung).</p> <p>Gemäß Umweltbericht S. 31 verbleibt ein Kompensationsdefizit von 66.171 Werteeinheiten (WE) nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell.</p> <p>Davon sollen 20.310 WE im Kompensationsflächenpool Frickenschmidt abgegolten werden. Weitere 4.503 Werteeinheiten sollen durch die Maßnahme „Öffnung eines</p>	<p>Zur Kenntnis genommen – der Planung wird somit zugestimmt.</p> <p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

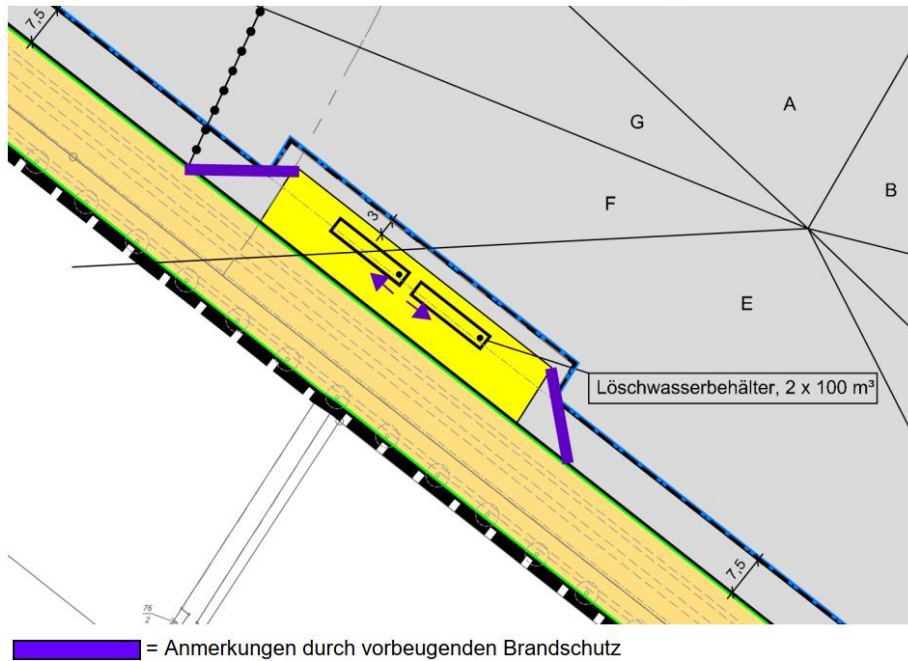
Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Teilbereiches des Holter Baches/ Gräfte“ kompensiert werden. Für die verbleibenden Werteinheiten stehen laut Umweltbericht S. 32 die unter Punkt 3. aufgeführten Flurstücke zur Verfügung, auf denen 51.402 Werteinheiten generiert werden können. Demnach ist die vollständige Kompensation des verursachten Eingriffs im Gemeindegebiet gesichert.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden im Umweltbericht genauer beschrieben. Durch entsprechende Nutzungsverträge sowie grundbuchliche Sicherungen und ggf. durch Abgrenzungsmaßnahmen in der Örtlichkeit (z.B. gegenüber ggf. benachbarten normalen landwirtschaftlichen Flächen mit Hilfe von 2 m langen Eichenspaltpfählen im Abstand von max. 4 m; bei Einzäunung erübrigen sich die Pfähle) sind die Flächen und die richtige Pflege/Bewirtschaftung abzusichern.</p> <p>Sobald die Flächen tatsächlich in Anspruch genommen werden, wird um Mitteilung an die Untere Naturschutzbehörde gebeten, damit die Eintragungen in das Kompensationskataster erfolgen können.</p> <p><u>Untere Wasserschutzbehörde:</u> <u>Trinkwasserschutz:</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Düstrup-Hettlich. Begünstigter des Wasserschutzgebietes ist die Stadtwerke Osnabrück AG. Die bisher seitens des Trinkwasserschutzes eingebrachten Hinweise sind seitens der Gemeinde Bissendorf in der nunmehr vorgelegten Planung berücksichtigt worden. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 33b der Wasserschutzgebietsverordnung unterliegt eine Baugebietsausweisung in der Schutzzone III einem gesonderten wasserbehördlichen Genehmigungsvorbehalt. Ein Antrag auf Genehmigung eines ist somit vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu beantragen.</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Gewässerschutz:</u> Für eine abschließende Beurteilung fehlt ein Nachweis der angedachten Versickerungsmulden. Hier macht eine beispielhafte Bemessung einer Sickermulde für eine Gebäudefläche Sinn. Dabei sollten die Sickermulden so dimensioniert werden, dass</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Antrag auf Genehmigung des hier anstehenden nach der Schutzgebietsverordnung ist mit Schreiben vom 19.11.2019 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück gestellt worden. Die Genehmigung ist mit Schreiben vom durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück erteilt worden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Nachweis der angedachten Versickerungsmulden wird im Rahmen des nachfolgenden Wasserrechtsantrags berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>mind. das 10 jährliche Ereignis zugrunde liegt. Zudem sollten die Bereiche kenntlich gemacht werden, in denen eine Geländeaufhöhung für die Erstellung einer Versickerungsanlage erforderlich wird, sodass diese in weitergehende Planungen einbezogen werden können.</p>	
<p>Für das Versickern von Niederschlagswasser, welches auf Dachflächen innerhalb eines Gewerbegebietes anfällt, wird eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ich bitte daher unter dem Punkt 1.7 d) im B-Plan nachfolgenden Text aufzunehmen: „Für die Versickerung des Niederschlagswassers wird eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8-10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Diese ist bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde Landkreis Osnabrück vor Beginn der Nutzung zu beantragen.“</p>	<p>Wird redaktionell berücksichtigt</p>
<p>Der Nachweis des Regenrückhaltebeckens erfolgte für ein 10-jährliches Ereignis. Dies liegt über dem augenblicklichen technischen Standard und ist als positiv zu bewerten. Es fehlt eine Betrachtung des Notüberlaufs. In diesem Zusammenhang ist der Unterhaltungsverband Nr. 96 Hase-Bever zu beteiligen da dieser für das anschließende Gewässernetz zuständig ist. Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.</p>	<p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Nachweis erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Wasserrechtsantrags.</p>
<p>Allgemeine Hinweise: Für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser aus dem Regenrückhaltebecken in ein Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8-10 WHG erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>Für die Beseitigung/Aufhebung eines Gewässers wird eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 68 WHG erforderlich. Vor Beantragung wird eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung erforderlich. Entsprechende Unterlagen sind im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, dieses wird beachtet. Die Unterlagen werden rechtzeitig vorgelegt.</p>
<p><u>Kreisstraßen:</u> Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einmündung der „Natberger Straße“ wurde im Zusammenhang mit dem neu gebauten Radweg bedarfsgerecht ausgebaut. Für den Kreisstraßenabschnitt bis zur</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>K 228 im Süden konnte die Verkehrssicherheit durch die Neuanlegung des Geh- und Radweges erheblich verbessert werden, so dass noch Potenzial für weiteren motorisierten Verkehr besteht.</p> <p>Die Fahrbahnbreite ist mit ca. 6,50 m gut geeignet, den zu erwartenden Schwerverkehr sicher abzuwickeln.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus mit wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.</p> <p>(A) Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. §§ 1/2 DVO-NBauO zu §§ 4/14/33 NBauO entsprechen.</p> <p>Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.</p> <p>(B) Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf ($m^3/2h$) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW - Arbeitsblatt W 405 - entsprechen. Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221), bevorzugt Überflurhydranten, in Ausführung und Anzahl entspre-</p>	<p>Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für Erschließungsanlagen und Hochbauten zu beachten.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen jederzeit einen ordnungsgemäßen und ungehinderten Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen.</p> <p>Nachfolgende Hinweise zur abhängigen Löschwasserversorgung betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für Erschließungsanlagen zu beachten. Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt, wie in der Entwurfsbegründung dargelegt, die abhängige Löschwasserversorgung durch Verlegung eines ausreichend dimensionierten Trinkwassernetzes gewährleistet. Konkrete Einzelheiten werden mit dem vorbeugenden Brandschutz beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>chend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.</p> <p>Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.</p> <p>(C)</p> <p>Die geplanten unterirdischen Löschwasserbehälter mit jeweils 100 m³ Inhalt sind gemäß DIN 14230 in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück zu planen und zu errichten.</p> <p>Jeweils ist vor / hinter dem Sauganschluss eine Aufstellfläche für ein Feuerwehrfahrzeuge gemäß DIN 14090 einzurichten (siehe Eintragung Plan).</p> <p>Die Löschwasserentnahmestellen müssen zu jeder Tages- und Jahreszeit für die Feuerwehrfahrzeuge unmittelbar erreichbar sein.</p>	<p>Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für Erschließungsanlagen zu beachten.</p> <p>Die Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge im Bereich der geplanten Löschwasserbehälter wird entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Die geplanten unterirdischen Löschwasserbehälter werden an der „Natberger Straße“ auf öffentlichen Flächen errichtet, wodurch sie zu jeder Tages- und Jahreszeit unmittelbar erreichbar sind.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------



Wirtschaftsförderung:

Bezugnehmend auf den Bebauungsplan Nr. 150 gibt es seitens der WIGOS keine Bedenken.

Durch die Ausweisung neuer Gewerbeflächen in der Gemeinde Bissendorf, kann der starken Nachfrage nachgegangen und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Folglich begrüßt die WIGOS das Vorhaben.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sollten sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Straßen- und Verkehrsaufsicht weitere Anregungen ergeben, so werden diese unaufgefordert nachgereicht.

Zur Kenntnis genommen

Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>Um Hochladen einer digitalen Ausfertigung (auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“) der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV - BauGB gebeten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen – wird beachtet.</p>
<p>27a. Niedersächsisches Forstamt Anikum vom 24.09.2019</p>	
<p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>27b. Niedersächsisches Forstamt Anikum vom 27.09.2019</p>	
<p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>30. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 25.10.2019</p>	
<p>Die Gemeinde Bissendorf plant im Rahmen der vorbenannten Bauleitplanung die Ausweisung eines Gewerbegebietes in der Ortslage Natbergen. Zu der Planung nehmen wir aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p>	
<p><u>Landwirtschaft</u> Der überplante Bereich zur Größe von rund 13 ha wird - auch aufgrund der hohen Bodengüte - überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Östlich des Planungsraumes befindet sich die landwirtschaftliche Hofstelle Drees. Der Betrieb wird im Haupterwerb geführt und ist auf Milchviehhaltung spezialisiert. Aufgrund seiner Lage zur angrenzenden Wohnbebauung ist der Betrieb am jetzigen Standort in seiner Entwicklung bereits in gewissen Grenzen eingeschränkt. Dennoch wird die räumliche Nähe zum geplanten Gewerbegebiet hinsichtlich der Immissions-situation grundsätzlich als problematisch eingestuft. Durch das vorliegende Immissionsgutachten wird belegt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Immissionswerte der Niedersächsischen Geruchsimmisions-Richtlinie eingehalten und b) geplante Entwicklungsschritte auf der Hofstelle Drees durch das geplante Gewerbegebiet nicht eingeschränkt werden. <p>Insofern stellen wir unsere diesbezüglichen Bedenken zurück.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p><u>Forstwirtschaft</u> Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>32. Stadtwerke Osnabrück vom 04.11.2019</p> <p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft.</p> <p><u>Versorgung:</u> Seitens der Versorgung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Die SWO Netz GmbH beabsichtigt, das Gebiet mit Telekommunikationsleitungen (FTTH) zu erschließen. Hierzu bitten wir um frühzeitige Einbindung in den Planungsprozess.</p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u> Das WSG Düstrup-Hettlich befindet sich in der Neuausweisung und nach den aktuellen Planunterlagen wird das Gewerbegebiet Natbergen zukünftig außerhalb der Schutzzone III liegen. Es wird somit kein hydrogeologisches Gutachten notwendig.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für Erschließungsanlagen zu beachten.</p> <p>Die Stellungnahme der Stadtwerke Osnabrück wird zur Kenntnis genommen. Allerdings hat die Gemeinde Bissendorf vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde dennoch die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass „eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung für das westlich gelegene Wasserwerk Düstrup-Hettlich durch die geplanten Baumaßnahmen ist [...] nicht zu erwarten [ist]“, sofern eine Versickerung unbelasteter Oberflächenabflüsse von Dachflächen vorgesehen wird. Die im hydrogeologischen Gutachten vorgeschlagene Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser wird durch eine textliche Festsetzung im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.</p>
<p>33. Handwerkskammer Niedersachsen vom 15.10.2019</p> <p>Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aus unserer Sicht Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>34. Gemeinde Ostercappeln vom 01.10.2019</p> <p>Seitens der Gemeinde Ostercappeln werden zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 150 "Natberger Feld" im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>36. Stadt Georgsmarienhütte vom 07.10.2019</p> <p>Gegen die Aufstellung und dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ bestehen seitens der Stadt Georgsmarienhütte keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>39. Stadt Osnabrück vom 04.11.2019</p> <p>Das Plangebiet am südöstlichen Rand der Bauerschaft Natbergen umfasst eine Fläche von rd. 13 ha und wird über die Natberger Straße erschlossen. Mit der Festset-</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>zung als Gewerbegebiet soll der Bereich der Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen. Auf das Erfordernis der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bissendorf mit der östlichen Erweiterung der gewerblichen Baufläche wird hingewiesen.</p> <p>Im westlichen Rand des Plangebietes wird bis auf weiteres zur Realisierung einer geplanten 380-kV-Erdverkabelung der Amprion GmbH ein 50 m Korridor von Bebauung freigehalten.</p> <p>Im Rahmen dieser Beteiligung verweise ich auf meine letzten Stellungnahmen vom 10.05.2019 und 13.08.2019 im Rahmen der Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 150 „Natberger Feld“. Diese Stellungnahmen werden weiterhin aufrechterhalten. Sie sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.</p> <p>Die in den o.g. städtischen Stellungnahmen aufgeführten Bedenken bezüglich des beeinträchtigten Kaltluftabfluss und der fehlenden Eingrünung von Osten bleiben vollumfänglich bestehen.</p> <p>Die vorgesehene „Kaltluftabflussschneise“ in nordwest-südöstlicher Richtung (Natberger Straße) folgt nicht der natürlichen Kaltluftfließrichtung. Eine in vorherigen Stellungnahmen mehrfach für erforderlich gehaltene funktionsgerechte Süd-Nord ausgerichtete Kaltluftschneise ist nach wie vor nicht Teil der Bauleitplanung. Die folgenden, vorgesehenen textlichen Festsetzungen greifen aus Sicht der Stadt Osnabrück nur hypothetisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.8 b („Im Falle einer Aufteilung in mehrere Baugrundstücke ist an den gemeinsamen Grundstücksgrenzen von der „Natberger Straße“ aus in nordwestlicher bzw. nordöstlicher Richtung jeweils ein mindestens 5,00 m breiter Pflanzstreifen anzulegen, der flächig mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen ist (mindestens eine Pflanze/m²).“) - 1.5 b („...ist ergänzend zu den Festsetzungen unter 1.8 b) unmittelbar angrenzend an den entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenzen festgesetzten Pflanzstreifen zusätzlich jeweils ein 7,50 m breiter Streifen vollständig von Bebauung freizuhalten.“) <p>Die bisher vorgetragenen Anregungen und Bedenken bezüglich verkehrlicher Aspekte werden ebenfalls weiter aufrechterhalten.</p>	<p>Die vorangegangenen Stellungnahmen werden in die Gesamtabwägung eingestellt. Die Gemeinde Bissendorf sieht keine Veranlassung, von den bisherigen Abwägungsvorschlägen abzuweichen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Gutachterbüro GEO-NET, dass auch die Stadt Osnabrück berät, kann der Abfluss der im Umfeld des Änderungsbereichs produzierten Kaltluft in Richtung des „Rosenmühlenbachs“ und dann in die Haseauen durch einen klimaökologisch wirksamen Kaltluftkorridor entlang der „Natberger Straße“ mit einer Breite von mindestens 25 m sichergestellt werden (Primärkorridor). Zusätzliche Kaltluftkorridore, die im Falle einer Aufteilung der gewerblichen Baufläche in mehrere Baugrundstücke an den künftigen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grundstücksgrenzen entstehen, erfüllen Sekundärfunktionen. Im Rahmen der Gesamtabwägung kommt die Gemeinde Bissendorf zu der Auffassung, dass der Schutz der multifunktionalen Freiraumfunktionen in geeigneter Weise im hier anstehenden Bebauungsplan berücksichtigt wird.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf sieht weiterhin keine Veranlassung, die bisherige Erschließungsplanung zu ändern, da das vorhandene Straßennetz im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets nach Verkehrsprognose zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans den prognostizierten Mehrverkehr durch Lkw bewältigen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ergänzend ist aus Sicht der Stadt Osnabrück zu begrüßen, dass der Anregung zum vollständigen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet gefolgt wurde. Wie bereits in der Stellungnahme der Stadt Osnabrück vom 10.05.2019 deutlich gemacht, können die darin geäußerten, grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen „Natberger Feld“ zurückgestellt werden, da die geplanten Gewerbeflächen im Verhältnis zu den in der Gemeinde Bissendorf insgesamt vorhandenen Freiraumfunktionsflächen von untergeordneter Bedeutung sind.</p>	<p>Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf nimmt die Einordnung der Stadt Osnabrück bezüglich der vorhergehend geäußerten Bedenken zur Kenntnis.</p>
<p>40. Archäologische Denkmalpflege vom 24.09.2019</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung und die Planänderung folgende Bedenken: (vgl. unter „Nachrichtliche Übernahmen“ zur Planunterlage des B-Planes 150)</p> <p>Das Plangebiet ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p>	<p>Die entsprechenden archäologischen Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Denkmalpflegebehörde im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen durchgeführt. Die nebenstehenden Voraussetzungen und Bedingungen werden dabei durch die Gemeinde Bissendorf beachtet und erfüllt. Entsprechende Aussagen sind in der Entwurfsbegründung bereits enthalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>41. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ vom 09.10.2019</p>	
<p>Der Unterhaltungsverband „Hase-Bever“ hat die Entwürfe der Planunterlagen durchgesehen. Bedenken, Anregungen und Hinweise haben sich nicht ergeben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>43. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz vom 11.10.2019</p>	
<p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches zwei Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Die angegebene Messstelle befindet sich nach übersandter Übersichtskarte etwa 250 m östlich des Plangebiets am „Rosenmühlenbach“. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ist eine Beeinträchtigung der Funktionalität dieser Messstelle durch die Planungen nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Antrag auf Genehmigung des hier anstehenden nach der Schutzgebietsverordnung ist mit Schreiben vom 19.11.2019 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück gestellt worden. Die Genehmigung ist mit Schreiben vom durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück erteilt worden.</p> <p>Nach den erfolgten Abstimmungen und vorliegenden Stellungnahmen ist eine Beteiligung des GLD nicht erforderlich.</p>
<p>44. Westnetz GmbH vom 29.10.2019</p>	
<p>Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 24.09.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 150 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Melle in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Westnetz betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen zu beachten. Ein Hinweis auf die Abstimmung der Erschließung mit den Versorgungsträgern wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>45. Wasserverband Wittlage vom 29.10.2019</p>	
<p>Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 150 „Natberger Feld“ habe ich geprüft.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Der Wasserverband Wittlage ist in die weitere Entwurfs- und Genehmigungsplanung kontinuierlich und eng einzubinden, damit dessen bau- und betrieblichen Belange der Schmutz- und Regenwasserbeseitigung berücksichtigt werden. Unter Einhaltung des genannten Punktes hat der Wasserverband Wittlage gegen den Bebauungsplan Nr. 150 „Natberger Feld“ keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen



Landkreis Osnabrück

**Bebauungsplan Nr. 150
„Natberger Feld“**

**Ergebnis der erneuten Beteiligung
mit Einschränkungen**

gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Abwägungsvorschläge

Projektnummer: 213105

Datum: 2019-11-19

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

12. Amprion GmbH vom 15.11.2019	
<p>Bezüglich des o.g. Bebauungsplanes und der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, haben wir mit den Briefen vom 16.06.2019 und 16.08.2019 Stellung zu den Ausweisungen und dem Abwägungsergebnis genommen. Im Wesentlichen ging es um die Diskrepanz zwischen der im Bebauungsplanentwurf dargestellten und der von uns, aus bestimmten Gründen, favorisierten Kabeltrasse der zu errichtenden o.g. Leitung. Die daraufhin folgenden Abstimmungsgespräche zwischen der Gemeinde Bissendorf und uns haben eine Klärung gebracht. Das Ergebnis dieser Abstimmung, nämlich die angepasste Kabeltrasse, haben Sie nun in einem geänderten Bebauungsplanentwurf dargestellt und die Amprion GmbH erneut zur Stellungnahme beteiligt.</p>	
<p>Die mit 2 x 25,0 m bemessene und im Bebauungsplanentwurf dargestellte Trasse ist ausreichend.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>Eine Überbauung der dargestellten Trasse ist auch mit Nebengebäuden, wie z.B. Geräteschuppen usw. nicht möglich, weil die Zugänglichkeit zu dem Kabel jederzeit und ungehindert erhalten bleiben muss. Wir bitten Sie darauf ausdrücklich und in geeigneter Weise im Bebauungsplan hinzuweisen.</p>	<p>Im Entwurf des Bebauungsplans ist bereits mittels textlicher Festsetzung Nr. 1.5 a) ausdrücklich festgesetzt: <i>„Auf der von Bebauung freizuhaltenden Fläche sind Versiegelungen sowie Gebäude (aller Art) unzulässig. Innerhalb der Fläche ist ausschließlich die Verlegung eines 380 kV-Erdkabels zulässig.“</i> Weitergehende Regelungen sind aus Sicht der Gemeinde Bissendorf nicht erforderlich.</p>
<p>Falls das geplante Kabel doch nicht in der ausgewiesenen Trasse verlegt werden sollte, kann die Trassenfläche überbaut werden. Dies folgt aus der Entwurfsbegründung S. 28, Punkt 13.1. Dort heißt es: <i>„Sollte sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die 380 kV-Leitung eine anderweitige Trassenführung außerhalb des Plangebiets ergeben, wird mittels bedingender Festsetzung nach 9 Abs. 2 BauGB eine Bebauung dieses Teilbereichs ermöglicht.“</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>Wir gehen davon aus, dass diese Bedingung erst eintritt, wenn ein Planfeststellungsbeschluss für eine andere Trassenführung rechtskräftig ergangen ist und nicht bereits dann, wenn ein Planfeststellungsantrag für eine andere Trassenführung eingereicht werden sollte. Dies folgt aus dem Umstand, dass im Rahmen des Verfahrens ein Rückfall in einen anderen Planungskorridor nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist immer denkbar, dass sich unüberwindbare Hindernisse auftun, welche im Zeitpunkt</p>	<p>Im Entwurf des Bebauungsplans ist bereits mittels textlicher Festsetzung Nr. 1.10 a) ausdrücklich festgesetzt: <i>„Die Festsetzungen der nachstehenden Planzeichnung i.V.m. den zugehörigen textlichen Festsetzungen regeln die Zulässigkeit von Vorhaben für den Fall, dass per Planfeststellungsbeschluss für die geplante 380 kV-Leitung ein Trassenverlauf außerhalb des Bebauungsplangebiets Nr. 150 realisiert werden soll.“</i> Weitergehende Regelungen oder Präzisierungen sind aus Sicht der Gemeinde</p>



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>der Antragsstellung noch nicht erkennbar gewesen sind. Wir bitten Sie daher, die Bedingung noch in dem oben genannten Sinne zu präzisieren.</p>	<p>Bissendorf nicht erforderlich.</p>
<p>Sollten bis zu einem solchen Zeitpunkt bereits beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingetragen worden sein, so wäre zur Ermöglichung einer Bebauung die Löschung des in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragenen Bauverbots erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>Mit der unter den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 1.7e) festgesetzten Bepflanzung der Kabeltrasse mit einer Gras- und Rasensaatmischung können wir uns einverstanden erklären. Tiefwurzeln Anpflanzungen dürfen nicht vorgenommen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>Gegen die Ausweisung der externen Ausgleichsfläche Nr. 1, die für den Fall einer Überbauung der Kabeltrasse zu bepflanzen wäre, und gegen die Ausweisung der externen Ausgleichsfläche Nr. 2 bestehen unsererseits ebenfalls keine Bedenken, weil Amprion im Bereich dieser Flächen zurzeit keine Leitungen betreibt bzw. keine Leitungstrassen plant.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>Im Bereich der externen Ausgleichsflächen Nr. 3.1 und 3.2 plant die Amprion GmbH jedoch Leitungstrassen. Die einzelnen Ersatzmaßnahmen auf diesen Flächen konnten wir dem Umweltbericht leider nicht entnehmen. Für eine abschließende Stellungnahme hierzu benötigen wir jedoch diese Information, um beurteilen zu können, ob sich die Flächen noch für eine Leitungsplanung eignen. Wir bitten Sie daher, die Maßnahmen auf diesen Flächen mit der Amprion GmbH abzustimmen.</p>	<p>Nach den der Gemeinde Bissendorf vorliegenden Unterlagen zum Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitungsverbindung Gütersloh-Lüstringen-Wehrendorf sind durch die angeführten externen Ausgleichsflächen keine Trassenvarianten betroffen (Plan „Engstellen und Varianten“, vom 25.01.2019). Im Übrigen geht die Gemeinde Bissendorf davon aus, dass die vorgesehenen Maßnahmen der Grünlandextensivierung, der Anlage von Blänken, der Anlage einer Streuobstwiese sowie der Anpflanzung gebietsheimischer Sträucher einer Trassenplanung nicht entgegensteht. Sollte sich im weiteren Verfahren der Trassenplanung dennoch ein Konflikt mit den festgesetzten Ersatzmaßnahmen ergeben, ist der erforderliche Kompensationsumfang an anderer Stelle durch grundbuchliche Sicherung nachzuweisen.</p>

Anregungen und Hinweise

Abwägung

Legende



Varianten

-  Variante (Freileitung)
-  Vorzugsvariante im Raumordnungsverfahren bis Engstelle Nr. 8 (Freileitung)


Engstellen

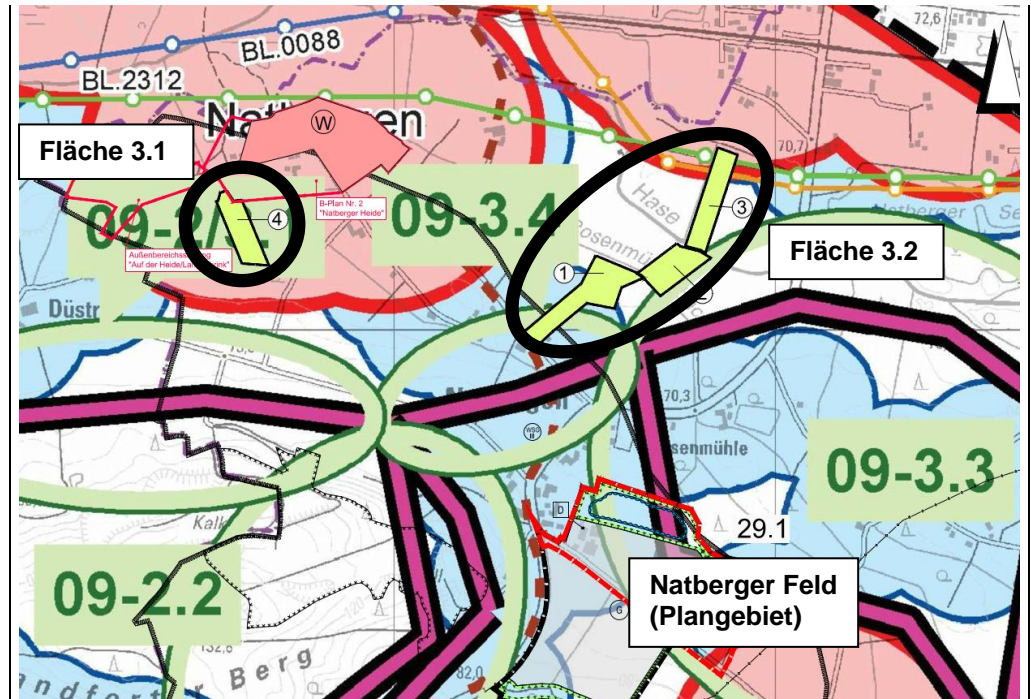
-  09-2.1 Bezeichnung und Markierung der Engstelle

Abstandsvorgaben gemäß Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) und Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG)

-  400-m-Abstandspuffer um Wohngebäuden im Innenbereich gem. Abs. 4.2 Ziff. 07 Satz 6-8 LROP (2017) und § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG
-  200-m-Abstandspuffer um Wohngebäuden im Außenbereich gem. Abs. 4.2 Ziff. 07 Satz 13 LROP (2017) und § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG

Bestehende Freileitungen

-  BL_4373 380-kV-Leitung
-  BL_2310 220-kV-Leitung
-  BL_1542 110-kV-Leitung
-  110-kV-Leitung (Deutsche Bahn)
-  Bestandstrasse Pkt. Königholz - UA Lüstringen



Quelle: Amprion GmbH, „Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitungsverbindung Gütersloh – Lüstringen – Wehrendorf“, Planausschnitt aus „Engstellen und Varianten“, „Ergänzende Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG / §§ 9ff. NROG“, vom 25.01.2019